This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

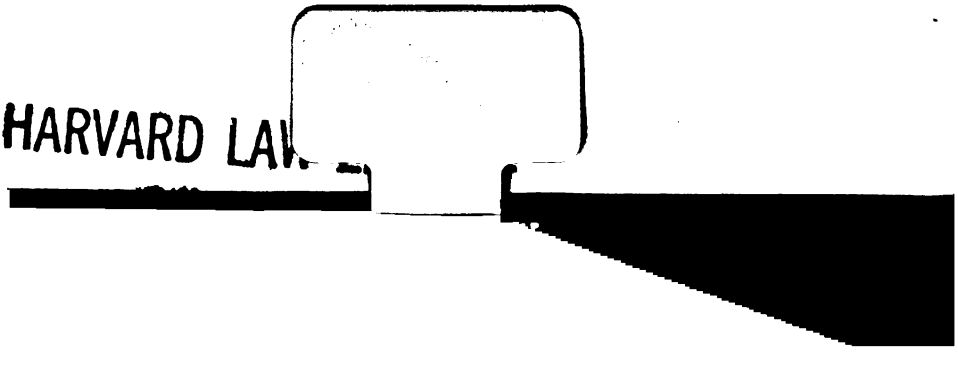
HARVARD LA

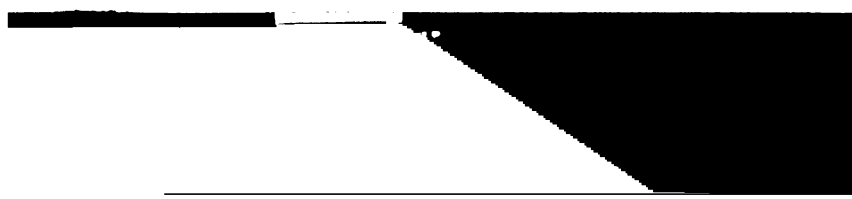

ROMAN
913
JOE
1882

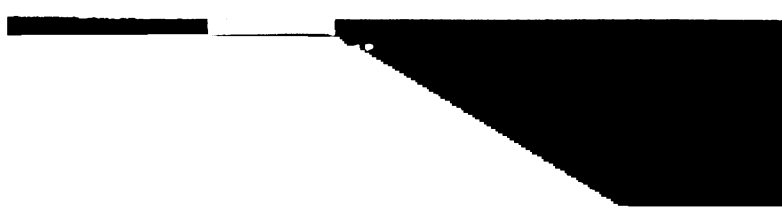

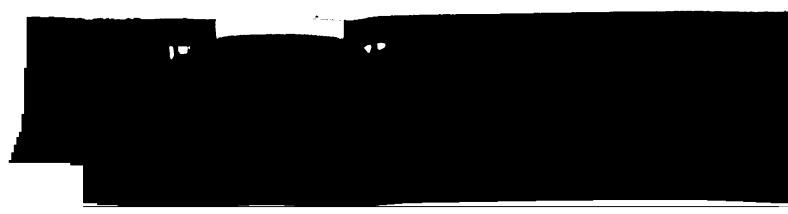

Ueber das Verhältn

der

Lex Iulia de maritandis

zur

Lex Papia Poppa

Inaugural-Dissertatic

zur

Erlangung der Doctor

bei

der juristischen Facultä

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Uni

eingereicht und mit den beigefügten Thes

am 1. Juli 1882, Vormittags 12

von

Paul Jörs,
Referendar am Königl. Landgericht zu B

Opponenten:
Hermann Rassow, stud. iur.
Theodor Bauer, cand. iur.
Robert Münzel, cand. phil.

Bonn,
Universitäts-Buchdruckerei von Carl
1882.

[redacted]

Forty

J

MAY 12 1921

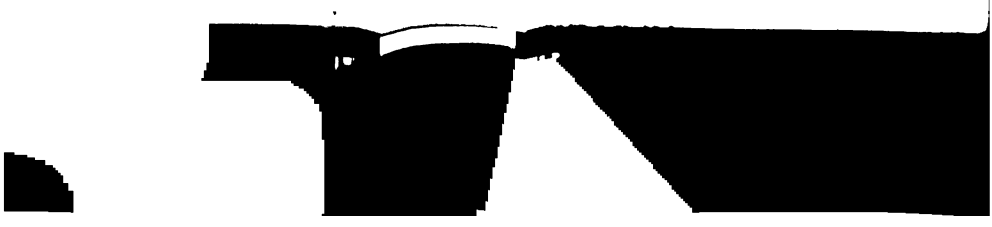

Meinem hochverehrten I

Herrn Geh. Justizrat

Professor Dr. von St

dankbar zugeeignet.

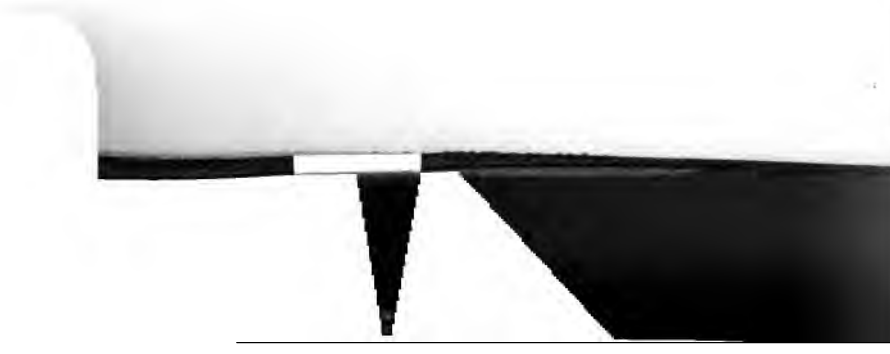

Einleitung.

§ 1.

Von der grossen Ehegesezgebung des A
nur geringe Bruchstücke dem Wortlaut nach
Uebrigen müssen wir versuchen, uns aus d
der Quellen ein Bild zu entwerfen. W
erhalten ist, und wir oft gerade an den wi
auf Vermutungen hingewiesen sind, so lieg
genug Material vor, um die Umrisse des
zu lassen.

Früher glaubte man freilich im Stand
Hand der Quellen eine Reconstruction d
lichen zu können. Diese Arbeit ist zuerst von J
versucht worden [2]). Er will die Lex Iulia
ihrem Wortlaut nach in der Form, die sie se
durch die Redaction von 762/9 n. C. erhalten hat
Er teilt den gesammten Stoff in zwei Absch
de maritandis ordinibus von 28 Capiteln und
caria von 9 Capiteln.

Wesentlich auf Gothofredus Schultern ste
Heineccius [3]). Ausgangspunkt und Method
die gleichen. Auch Heineccius hat die Zwei
in der Lex de mar. ord. 44, in der Lex c

---

1) Dieselben finden wir zusammengestellt
(p. 107).

2) Gothofredus, fontes quattuor iuris
(auch abgedruckt bei Otto Thes. iur. III. p. 206

3) Heineccius, Ad legem Iuliam et P.
1726 (3. Aufl. Genf 1747).

Der Fortschritt gegenüber Gothofredus liegt in der Herbeiziehung eines reicheren Materials und folgeweise in der Erweiterung des Gesichtskreises, von dem aus die einzelnen Institute betrachtet werden. Diese Vorzüge zeigen sich am meisten in dem sorgfältig und elegant ausgearbeiteten Commentar. Auch sind in der eigentlichen Reconstruction manche Fehler des Vorgängers berichtigt. Namentlich ist aber die historische Continuität, welche hier zuerst angestrebt wird, d. h. der Versuch die einzelnen Institute des Gesezes mit der geschichtlichen Vergangenheit zu verbinden und ihr weiteres Schicksal bis zu ihrer Aufhebung darzustellen, nicht genug zu rühmen, wenn wir auch heute das Meiste davon als unrichtig verwerfen müssen. So ist gekommen, dass das Werk für ein Jahrhundert auf seinem Gebiete eine unbedingte Herrschaft errang.

Daneben steht die noch umfangreichere Arbeit des Spaniers Ramos del Monzano[4]). Auch hier wird eine Reconstruction versucht (p. 37—41); dann aber sind die einzelnen Quellenstellen, auf welchen dieselbe beruht, unabhängig von dem hergestellten Texte des Gesezes interpretirt. Die Reconstruction ist jedoch Nebensache, hat nur die Bedeutung einer Inhaltsangabe. Heineccius hat dies Werk leider nur dem Namen nach gekannt[5]), es hätte ihm noch manches wichtige Material geboten. An Umfang der Belesenheit übertrifft Ramos alle Schriftsteller, die sich mit unserem Gesez befasst haben.

Mit der Reconstruction des Heineccius glaubte man den Text des Gesezes vor sich zu haben. Das wurde anders seit der Auffindung des Gaius und der Vaticanischen Fragmente. Denn nun wurde sofort klar, dass den bisherigen Arbeiten an vielen Punkten das wichtigste Material gefehlt hatte. So lernte man z. B. jezt erst das Institut der Patrum caducorum uindicatio kennen, erfuhr man, welch grosser Kreis von Exceptionen bezüglich der Caelibats- und Orbitätsstrafen bestanden hatte, und gewann man aus Gaius Darstellung eine genauere Einsicht in das Wesen des patronatischen Erbrechts.

4) Ramos del Monzano, Ad legem Iuliam et P. Comment. Madrid 1678 (benutzt nach dem Abdruck bei Meermann Thes. iur. V).

5) Hein. I, 1, 4 (p. 15). Er konnte das Werk nicht einsehen, da es in den ihm zugänglichen Bibliotheken nicht aufzutreiben war.

Dazu kommt noch, dass, seitdem w
Gesezen aus der lezten Zeit der Republik
mun., lex col. Genetiuae) und aus der erst
lacitana, l. Salpensana) inschriftlich kennei
dass die Sprache der Geseze jener Zeit v
die Ausführung weiter in's Detail ausgesp
Reconstructionen annehmen. Und auf G
nehmung kann man wol schliessen, dass
mindestens zehnmal so lang war als der

Man hat daher, nachdem van Hall
unternommen hatte, die Ergebnisse der ne
zelne der Capitel des Heineccius hineinzuar
zur Wiederherstellung des Gesezes aufgeg

Und daran tut man recht.

1. Einerseits wird heute wol Niem
zu einer solchen Arbeit haben, nachdem e
die mit so vielem Scharfsinn ausgeführt
des Gothofredus und Heineccius durch zwe
geworfen sind. Denn dass auch unsere h
Materials nicht ausreicht, dürfte wol für
Stoff der Geseze einzudringen versucht hat,
[Vgl. z. B. den Abschnitt über Ehescheidu
über die Vestalinnen (§ 14), die Immunitä

2. Aber auch abgesehen davon ist der
jene Reconstructionen aufgebaut sind, ein
und schwankender und die Methode der Ar
fehlte, weil sie von zwei unbewiesen
ausgeht:

a) Heineccius (und ebenso Gothofre
Fragmenten, welche wir von den Comment
Juristen in den Pandekten besizen, den „A
funden zu haben, mittelst dessen man die
ordnung der einzelnen Capitel des Geseze

---

6) van Hall, Instituatur disputatio de
Preisschrift in den Annales Acad. Lugd. Bata

7) Seitdem hat man sich, abgesehen vo
Zusammenstellungen des Stoffes begnügt. S
quae ad ius ciuile spectant, fragmenta. Weima

8) Hein. I, 5, 3 (p. 66).

Dafür ist aber die notwendige Voraussezung, dass diese Werke alle nach der Legalordnung gearbeitet sind und sämmtlich dieselbe Disposition aufweisen. Den Beweis hierfür hat Heineccius nicht angetreten, sondern kurzweg ein Schema aufgestellt [9]), in welchem jedes Fragment seinen Plaz findet, obwol man sich oftmals des Eindruckes nicht erwehren kann, dass die Argumente, wesswegen ein Fragment einem bestimmten Capitel untergeordnet wird, bei den Haaren herbeigezogen sind [10]).

b) Vor allem aber muss untersucht werden, was eigentlich der Name „Lex Iulia et Papia Poppaea" bedeutet. Hierzu wäre eine Darlegung der Entstehungsgeschichte unseres Gesezes erforderlich. Doch würde diese Untersuchung hier zu weit führen. So weit nun auch die Ansichten über die Entstehungsgeschichte unseres Gesezes aus einander gehen, so ist doch darüber kein Zweifel, dass die Lex Iulia de mar. ord. vor der Lex Papia Poppaea erlassen ist [11]). Daher muss zuerst festgestellt werden, in welchem Verhältnis diese beiden Geseze zu einander stehen.

Und diese Frage soll im Folgenden einer genaueren Erörterung unterzogen werden.

Die andere Frage dagegen, welche die Commentare betrifft, bleibt hier vorläufig unerörtert, und ich hoffe, meine Resultate hierüber sowie die Ansichten, welche ich über die Geschichte der Gesezgebung gewonnen habe, binnen kurzem veröffentlichen zu können.

§ 2.

Die moderne wie die römische Jurisprudenz bezeichnet den gesammten Stoff der Ehegeseze des Augustus, soweit er nicht unter den Spezialbegriff der Lex Iulia de adulteriis fällt

---

9) Hein. I, 5, 4 (p. 70—78) und III, 1, 4 (p. 363—366).

10) Vergl. z. B. die Art, wie l. 23 (24) D. de reb. dub. 34, 5 eingefügt wird: II, 18, 2 (p. 320).

11) Eine weit verbreitete, durch Heineccius aufgebrachte Meinung sezt bekanntlich den Erlass der Lex Iulia in das Jahr 757/4 n. C. Wenn wir aber im Folgenden Bestimmungen dieses Gesezes finden, welche sicher einer früheren Zeit angehören, so muss das zur Widerlegung jener Ansicht beitragen.

als Lex Iulia et Papia Poppaea. A
Bezeichnung eine doppelte Erklärung mög
spätere Gesez (von 762/9 n. C.) das frühere
derartig in sich aufgenommen haben, dass
integrirenden Bestandteile des ersteren ge
dem Ganzen darum den Doppelnamen geg
beide Geseze haben neben einander besta
meine Sprachgebrauch im Verein mit der
haben für das Gesammtsystem jene Bezei

Gegen die erste Annahme spricht sc
Analogon für eine derartige Nomenclatu
Dass ein Gesez officiell den Namen ein
Magistrates führt, ist staatsrechtlich unde
gustus bei der Rogation des Gesezes von
gewesen, ist weder wahrscheinlich, noch fin
irgend welchen Anhalt.

Die Vertreter dieser Ansicht spreche
stehung des Namens nicht aus. Sie ne
Untersuchung der Frage an, dass die Le
Papia aufgegangen sei. So, wie bereits erwä
Heineccius [2]), Ramos del Monzano [3]). Dies
mit den darin aufgenommenen Bestandteile
es, welche ihre Reconstructionen darstelle
dem: Bach [4]), Hugo [5]), Schweppe [6]). Unkl

---

1) Gothofredus. Not. p. 312. *Lata Papia Poppaea. — Dicta et lex Iulia a C. gusto, cuius auctoritate — perlata fuit.*

2) Heineccius I, 1, 4. (p. 13). *Pa (legi erat) ab utroque consule, qui populum roga in iure nostro legum Iuliarum, nec non legis bulum, quia lex Iulia de mar. ord., quamuis uersa, maximam tamen partem in hanc migrau*

3) Ramos del Monzano I, 3, 3 (p. 5

4) Bach, Historia iurispr. Rom. (5. Au 1, 7 (p. 308).

5) Hugo, Röm. Rechtsgesch. (11. Aufl.

6) Schweppe, Röm. Rechtsgesch. (2. § 49 (p. 77).

7) Gitzler, de lege Iulia et P. P. spec § 4 (p. 27 ff.).

Seit der Auffindung des Gaius und der Vaticanischen Fragmente ward es klar — worauf freilich auch die früheren Quellen schon hindeuten und was auch Cuiacius [8]) schon erkannt hat, obwol er es nicht weiter ausführt, — dass die classischen Juristen beide Geseze stets als geltendes Recht neben einander behandelt haben [9]), dass es äussserlich ein Gesammtgesez überhaupt nicht gegeben, und dass nur die Theorie die beiden Geseze als ein Ganzes aufgefasst hat [10]). Auf dies Verhältnis ist zuerst an einzelnen Punkten aufmerksam gemacht von Hall [11]) und Keucker [12]). Heute darf diese Ansicht wol als die herrschende bezeichnet werden; sie findet sich bei Zimmern [13]), Puchta [14]), Rudorff [15]), Rein [16]), welche die Lex Papia für ein die Lex Iulia ergänzendes Nachtragsgesez halten.

§ 3.

Während man so über das äussere Verhältnis der Geseze zu einander im Klaren ist, steht über das innere wenig fest. Die genaue Sonderung des Inhalts der einzelnen Geseze ist aber nicht blos für die Geschichte der Gesezgebung und für das Verständnis der socialen Fragen in der Zeit des Augustus von der höchsten Wichtigkeit, sondern wir werden sehen, dass auch manche dogmatische Frage erst durch die Unterordnung der betreffenden Materie unter ein bestimmtes Gesez in's rechte Licht gerückt wird.

---

8) Cui. ad C. 8, 57 (58) de inf. poen. cael.: *Lex Iulia et Papia duae sunt leges, sed quae coniunctim solent tractari a iurisconsultis.*

9) Vgl. z. B. Gai. 2, 286. 286a. Ulp. de off. pr. tut. (Vat. fr. 214—219). Ulp. 16, 3 (neutri legi.) u. a.

10) Das Nähere s. unt. §§ 41. 42.

11) van Hall. c. 2. § 2 (p. 41 ff.)

12) Keucker, Quaedam de restitutione legis Iuliae et P. (Diss. Lüttich 1830) c. 1 (p. 7 ff.)

13) Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts. (Heidelberg 1826.) I § 33 (p. 111).

14) Puchta, Institutionen. (8. Aufl. Leipzig 1875.) I § 107 (p. 297).

15) Rudorff, Röm. Rechtsgesch. (Leipzig 1857.) I § 27. (p. 69).

16) Rein, Privatrecht und Civilprocess der Römer. (Leipzig 1858.) III, 1. c. 6 (p. 463).

Man hat früher versucht, den Inh
zu charakterisiren. So hat namentlich die A
wonach die Lex Iulia „de contrahendo m
Papia „de procreandis liberis“ handle, viel
Ihr folgt z. B. Gravina [2]) und von den Ne
derartige allgemeine Inhaltsangaben hal
lange man die Einzelfragen nicht geprüft
auch in manchen, unsere Geseze behand
schehen, aber immer nur gelegentlich und f
nirgends im Zusammenhange und dem
Geseze nach [5]).

Diese Arbeit soll im Folgenden u
und es soll versucht werden, an den einz
zuweisen, was in das eine, was in das a
Ich habe daher den Stoff, soweit er für me
kommt, möglichst kurz und systematisc
Die Dogmatik ist grundsäzlich ausgeschl
mir für meine Frage unumgänglich notwe
darauf eingegangen [6]). Selbstverständlich
Recht der Geseze des Augustus behandelt.
geändert ist, kommt für sich nicht in Bet
gezogen, wenn es zur Lösung unserer Frag
aber habe ich die Gelegenheit benuzt, a
Materien, welche mir gar nicht in das Gesez
auszuscheiden.

---

1) Cui. zu Ulp. 16, 3. Gegen diese Auffas
anteiust. zu Ulp. 16, 3.

2) Gravina, Origines iuris (Leipzig 170

3) R. Rechtsgesch. (p. 755 ff.)

4) Eine Zusammenstellung dieser Ansic
Plaze; es wird, so weit es nötig ist, bei
darauf Rücksicht genommen werden.

5) Rudorff § 27 hat allerdings in sein
stens das einzelne Gesez bezeichnet, dem die
nommen. Einzelnes auch bei Ramos del Mo

6) Ebenso sind von den vielen Quelle
Litteratur nur solche Stellen citirt, die spezie
Frage in Betracht kommen. Zur leichteren
jedoch überall angegeben, wo bei Heineco
finden ist.

Die Grundlage für unsere Untersuchung bilden natürlich die Schriften der classischen Juristen. Es ist freilich nicht sicher, ob denselben die Geschichte der Gesezgebung im Einzelnen bekannt war; aber dass ihnen der Text selbst vorlag, ist kaum zu bezweifeln, und dass sie genau wussten, was dem einzelnen Gesez angehörte, ist bei der Grösse und Gediegenheit ihrer juristischen Kenntnisse überhaupt von vorn herein als feststehend anzusehen, auch durch ihre stets genaue Citirmethode ausser Frage gestellt. Wir haben gar kein Recht anzunehmen, dass, wenn z. B. die Lex Iulia de mar. ord. angeführt wird, nicht auch speciell dies Gesez, sondern etwa der Gesammtbegriff der Ehegeseze des Augustus gemeint sei, oder dass der Jurist sich eine Ungenauigkeit habe zu schulden kommen lassen. Freilich steht durch ein solches Citat an sich noch nicht fest, sondern ist eine weitere Frage, ob dieselbe Materie nicht auch in dem andern Gesez behandelt worden ist.

Vorsichtiger muss man sein, wenn von „leges“ schlechthin die Rede ist. Ob damit gesagt sein soll, dass die betreffende Bestimmung in beiden Gesezen stehe, oder ob damit nur der erwähnte Gesammtbegriff gegeben wird, ist immer Frage des einzelnen Falles (vgl. unt. § 42). Ebenso verhält es sich, wenn die „Lex Iulia et Papia (Poppaea)“ citirt ist. (vgl. unt. § 41).

Noch vorsichtiger hat man bei allen Citaten der spätern Rechtsquellen und bei denen der nicht juristischen Schriftsteller zu verfahren, weil hier bald eine Ungenauigkeit und Unkenntnis der Einzelheiten eintrat (vgl. unt. §§ 44. 45).

So viel über die Methode.

Cap. I.

Zurückführung der einzelnen Bestimmu Iulia de maritandis ordinibus und Poppaea.

I.

Eheschliessung.

A. Eheverbote.

§ 4.

1. Verbot der Ehe zwischen Sena [Hein. II. 1, 1—9 (p. 103—127)]. Es bil mung das erste Capitel der Lex Iulia ordinibus, welche davon ihren Namen ha

Paul. ad l. J. et P. I. (l. 44. D. de R. N. *ita cauetur: Qui senator est, quiue filius — es sponsam uxoremue sciens dolo malo habeto quae ipsa cuiusue pater materue artem ludi* —. Ulp. 13, 1: *Lege Iulia prohibent senatores quidem liberique eorum libertinas* (zum Jahre 736/18 v. C.) *Ἐπέτρεψε καὶ ἐξελ πλὴν τῶν βουλευόντων ἄγεσθαι* —. Ebend. vor dem Erlass der Lex Papia (762/9 n. auf die frühere Gesezgebung: *Καὶ ἐξελευθέ βουλευτικοῦ οὖσιν ἄγεσθαι συνεχώρησα* —.

Dass dieses Verbot auch in der Le war, sehen wir aus Celsus dig. XXX. 23, 2): *Lege Papia cauetur omnibus inge eorumque liberos libertinam uxorem habere — si contra legem Iuliam Papiamque Pop matrimonium, uerbi gratia si famosam q aut libertinam senator.* Ulp. in l. 28 pr. C *an soluatur matrimonium, apud Vlpianum Papia inter senatores et libertas stare co*

Freilich sind diese Stellen so allge wir nicht angeben können, was speciell

gestanden hat, ob sie die Bestimmungen der Lex Iulia nur wiederholt oder daran geändert hat.

2. Allen anderen Ingenui ist die Ehe mit gewissen anrüchigen Personen verboten. [Hein. II, 1, 10—14 (p. 127—134)]. Das stand in der Lex Iulia (Ulp. 13, 2 fährt fort: *Ceteri autem ingenui prohibentur ducere lenam* —) und wurde ebenfalls von der Lex Papia wieder aufgefrischt. Ulp. 16, 2 cit (s. unter 1).

B. Altersgrenzen, innerhalb deren die Ehe gefordert wird.

§ 5.

1. Von einer bestimmten Altersgrenze an ist beiden Geschlechtern die Ehe und Kinderzeugung geboten, wenn sie nicht den Strafen der Geseze anheimfallen wollen. Mit Ueberschreitung eines gewissen Alters cessiren diese Strafen. [Hein. II, 3 (p. 151—164)].

a) Die Lex Iulia verlangte nur die Ehe; von welchem Alter an wissen wir nicht, nur muss es ein späteres gewesen sein als die 25 resp. 20 Jahre der Lex Papia. Tertullian apolog. 4: *Nonne vanissimas Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt quam Iuliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Seuerus constantissimus principum exclusit?*

Wenn das männliche Geschlecht das sechzigste, das weibliche das fünfzigste Jahr überschritten hat, so findet wahrscheinlich schon nach der Lex Iulia kein Zwang mehr statt. Das geht hervor aus Ulp. 16, 3: *Qui intra sexagesimum uel quae intra quinquagesimum annum neutri legi paruerit, licet ipsis legibus post hanc aetatem liberatus esset* —. Ohne Belang ist das Zeugniss Justinians in l. 27. C. de nupt. 5, 4: *Sancimus nuptias, quae inter masculos et feminas maiores uel minores sexagenariis uel quinquagenariis lege Iulia vel Papia prohibitae sunt,* —. Die Stelle ist in offenbarer Unkenntniss der Rechtsquellen geschrieben [1]).

1) Ein derartiges Verbot ist überhaupt weder durch die Lex Iulia noch durch die Lex Papia eingeführt. Beide Gesetze liessen nach Ulp. 16, 3 in einem solchen Falle Straflosigkeit eintreten,

b) Die Lex Papia hat hier eine Ve
lassen: Sie verlangte bei dem männlichen (
dem fünf und zwanzigten, bei dem weibli
zwanzigsten vollendeten Lebensjahre berei
Falle erforderliche Anzahl von Kindern vo
es ja überhaupt erst die Lex Papia war,
der Orbität einführte (vgl. unt. § 21.) U
aetatis —, a qua lex liberos exigit, id est,
ram XXV sit aut uxor annorum XX
folgende Nennung der Lex Papia bei den F
jährigen lässt schliessen, dass auch die
stimmung aus ihr stamme, was durch di
aus Tertullian zur Gewissheit wird. El
der Erwähnung der Orbitätsstrafen) das R
dargestellt bei Sozomenos. hist. eccles. 1,
μαίοις παλαιὸς, ἀπὸ εἴκοσι καὶ πέντε ἐτῶν
κωλύων τοὺς ἀγάμους τοῖς μὴ τοιούτοις, περὶ
τὸ μηδὲν κερδαίνειν ἐκ διαθήκης τοὺς μὴ
ἥκοντας, τούς τε ἄπαιδας ζημιῶν τὸ ἥμισυ

Natürlich hat diese Bestimmung der Le
Recht der Lex Iulia aufgehoben, denn in
Kinder lag stillschweigend auch das der
unehelicher Kinder sollte gewiss nicht dar
den, wenn Tertullian auch bei seinem Lese
erwecken möchte, dass das Gesez eine der
habt habe [2]).

---

d. h. Personen dieses Alters waren, auch wenn
lebten, den Strafen (z. B. der Incapacität wegen
ausgesezt. Auch die späteren Senatusconsulte
nicht verboten. Vgl. Anm. 4.

2) Damit löst sich auch die Schwierigkei
[Bemerkungen zur Römischen Rechtsgesch. (Leip
in der Stelle des Sozomenos findet, weil dort das
Jahr als Anfangstermin für die Strafen des C
wird. Sch. kommt zu folgendem Resultat: Die
die Eingehung der Ehe das 25. (resp. 20.) Jahr
die Kindererzeugung ein noch früheres, übrige
festgesetzt, Severus (nach Tertull.) dagegen hat
letzteren Bestimmung das in der Lex Iulia, ob

Die Befreiung der Sechzig- und Fünfzigjährigen hat die Lex Papia aus der Lex Iulia herübergenommen, ob mit Abänderungen, können wir aus unseren Quellen nicht erkennen. Ulp. 16, 1: — *Item, si utrique lege Papia finitos annos in matrimonio excesserint, id est uir LX annos, uxor L.* Suet. Claud. 23: *Capiti Papiae Poppaeae legi*[3]) *a Tiberio Caesare adiecto, quasi sexagenarii generare non possent, obrogauit*[4]). Seneca mor. phil. fr. 119 (Haase) [bei Lactant. Inst. diu. 1, 16.]: *Quid ergo est, (inquit), quare apud poetas salicissimus Iupiter desierit liberos tollere? Utrum sexagenarius factus est et illi lex Papia fibulam imposuit? an impetrauit ius trium liberorum?*[4])

---

ziehung, festgesetzte Alter als den Anfangstermin, wo Kinder vorhanden sein mussten, angenommen und eben dieser Termin sei es, den Ulp. 16, 1 als den zu seiner Zeit allein gültigen, mit Umgehung des ursprünglichen in der Lex Papia selbst vorgeschriebenen Termines, vortrage.

Zunächst steht fest, dass die „lex" (bei Ulp.), welche „liberos exigit", d. h. Orbitätsstrafen drohte, keine andere als die Lex Papia sein kann, worauf (wie oben bemerkt) auch schon der äussere Zusammenhang hinweist. Durch Sch. wird aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Der bekannte Termin der Lex Papia wird zu einem unbekannten. Es ist methodisch falsch, eine so gut unterrichtete Quelle wie Ulpian einer so offenbar tendenziös geschriebenen wie Tertullian (ap. 4), oder einer Nachricht des Sozomenos, die doch höchstens die getreue Wiedergabe einer guten Quelle ist, nachzustellen. Aber, wie oben ausgeführt, liegt zu Sozomenos gar nicht einmal ein Widerspruch vor. Und vor allem haben wir gar kein Recht, wenn Ulpian uns sagt, die fragliche Bestimmung rühre aus der „lex" her, anzunehmen, er habe nicht die „lex", sondern eine Constitution des Severus gemeint. Grade der 16. Titel zeigt, wie genau Ulpian in seinen Citaten die spätern Zusäze von dem Gesez selbst trennt.

3) So lese ich statt des handschriftlichen „leg i s", welches keinen rechten Sinn giebt. Denn nicht das Capitel der Lex Papia, sondern das von Tiberius hinzugefügte, hob Claudius auf. Vgl. Anm. 4.

4) Das Verhältnis scheint mir nach Ulp. 16, 3. 4, Suet., Seneca a. a. O. folgendes zu sein: Die Lex Papia hatte die Sechzig- und Fünfzigjährigen befreit, weil sie es für untunlich hielt, bei diesem Alter, von dem man doch keine Kinder mehr erwarten

2. Principiell ist auch der überle
verpflichtet, sich nach dem Tode des ande
heiraten, ebenso die geschiedenen Ehega
die Geseze wenigstens für die Frau hier Fri
welcher sie die Ehe nicht von ihr verlangt
Ulp. 14: *Feminis*

lex Iulia a morte uiri anni tribuit uortio sex mensum,

lex autem Papia a morte uiri bienni sex mensum.

Nach Ablauf dieser Fristen trat der Zw
heiratung ein.

C. Massregeln zur Erleichterung der

§ 6.

1. Wenn Kinder, welche unter der I
den, heiraten wollten, der Gewalthaber jed
gung ohne genügenden Grund verweigerte,
Lex Iulia (cap. 35) Zwang durch den Ma
wahrscheinlich in einer Supplirung des nöt
stand. [Hein. II, 20 (p. 333—338)].

Marcian. Inst. XVI. (l. 19 D. de I
trigesimo quinto legis Iuliae, qui liberos,
testate, iniuria prohibuerint ducere uxores
dotem dare non uolunt ex constitutione diuo
tonini, — coguntur in matrimonium collocar

---

könnte, noch einen Zwang eintreten zu lass
ironisch so auf, als ob das Gesez solchen G
fähigkeit abgesprochen habe. Unter Tiberius
S. C. Pernicianum (oder wie u. a. Huschke lies
Consul Paullus Fabius Persicus 787/34 n. C.) ein
ausgesprochen, d. h. der Zwang zur Ehe auf
ausgedehnt. Dies S. C. wurde durch Claudius
das alte Recht der Lex Papia wieder galt und
der Kaiser habe die Sechzigjährigen wieder für
klärt. Vielleicht hatte Claudius sich sogar ei
virung bedient. Die weiteren Einschränkungen
dianum und das S. C. Caluisianum gehören nicl

1) Die Stelle ist vermutlich durch Streic
latoren unklar geworden. Doch kann die Frag

2. Weibliche Personen, welche zur Ehe verpflichtet sind, erhalten durch den Praetor urbanus einen Tutor ad dotem dandam dicendam promittendamue, wenn ihr Tutor legitimus ein Pupillus ist. Das bestimmte schon die Lex Iulia. [Hein II, 13 (p. 253—258)].

Gai. 1,178: — *lege Julia de maritandis ordinibus ei, quae in legitima tutela pupilli sit, permittitur dotis constituendae gratia a praetore urbano tutorem petere.* Ulp. 11, 20: *Ex lege Iulia de maritandis ordinibus tutor datur a praetore urbis ei mulieri uirginiue, quam ex hac ipsa lege nubere oportet ad dotem dandam dicendam promittendamue, si legitimum tutorem pupillum habeat.*

D. Massregeln zur Verhinderung der Ehelosigkeit.

§ 7.

Wenn in einem Testamente etwas unter einer Condicio caelibatus hinterlassen war, so solle eine derartige Bedingung pro non scripta gelten. Wenn ein Mann seiner Frau (oder umgekehrt) etwas im Testament hinterliess unter der Bedingung, dass sie sich nicht wieder verheirate (uiduitas indicta), so gab ihr die Lex Iulia eine Frist von einem Jahre, innerhalb deren sie dennoch heiraten konnte. Wenn sie dann nur einen Eid leistete, die neue Ehe werde von ihr „subolis procreandae causa“ geschlossen, so sollte sie das Hinterlassene doch bekommen. Man sieht deutlich die Tendenz, die Frau zur zweiten Ehe zu zwingen. Hatte die Frau nach Ablauf des Jahres keine Entscheidung getroffen, so trat das gewöhnliche Civilrecht in Geltung und die Frau bekam das Hinterlassene nur gegen Leistung der Cautio Muciana.

Die Indicta uiduitas stammt aus der Lex Julia. Darauf deutet schon die Jahresfrist hin, denn nach dem Tode des

---

Dotirung schon durch die Lex Iulia oder erst durch Severus und Caracalla eingeführt sei, hier unerörtert bleiben; vgl. Hein. I, 5, 2 (p. 63—65). Man darf vielleicht vor dem Citat aus der Lex Iulia ein „ex“ einschieben, das mit den Worten „ex constitutione Severi“ correspondiren würde. Zur Lex Iulia ziehen die Dotirungspflicht Gothofr. c. 15[4]. Rudorff § 27[9] (p. 65).

Mannes sollte (wie wir oben § 5, 2 sahen) die
sein, innerhalb eines Jahres wieder zu he
weist das der Name, welchen diese Stelle
erhielt: „lex Iulia miscella".

Const. des Justinian v. 20. Febr. und
C. de indicta uiduitate et de lege Iulia mis
Nov. 22. c. 43 vom 18. März 536. Vgl. Ter
P. IV. V. (l. 62 § 2 l. 64 D. de cond. 35, 1). (
(l. 63 D. eod.).

Gothofredus (c. 17) und Heineccius [1
nehmen an, die Lex Iulia et Papia Popp
den Saz aufgestellt: „*Si quis caelibatus aut u
heredi legatorioue iniunxerit, heres legatariusu
sunto* —", eine derartige Bedingung habe a
gegolten. Erst ein späteres Senatusconsultum
als Inhalt der Lex Iulia bezeichnet ist, hinz
jedoch die Condicio caelibatus und die I
einander trennen.

Erstere ist ein direkter Verstoss geg
sie zum ehelosen Leben verleitet, und wir
demselben pro non scripta erklärt.

Papinian. quaest. XXXII. (l. 74 D. d
*tantum enim beneficio legis ex legato conces
tellegendum est, quantum haberet, si condici*
Stelle ist wol ohne Zweifel auf die Lex
beziehen. Vgl. Pap. qu. XVIII (l. 72 § 4 D.
§ 4 D. eod.), de fin. VII. (l. 77 § 2 D. eod.),
D. eod.). Widersprechende Entscheidung bei G
D. de leg. III°) und Iulian dig. XXXV (l. 22.

Ein anderes ist es aber, wenn der
etwas hinterlässt unter der Bedingung, dass
Es galt bekanntlich in Rom für nicht anstän
nach dem Tode des Mannes zur zweiten Ehe
darin eine Gleichgültigkeit gegen das Ande
lezung der dem verstorbenen Manne geschulde
Augustus nun gegen die Sitte die Frau in
Wiederverheiratung zwingen wollte, so pa

1) Vgl. Hein. a. a. O. (p. 296—298. 302)
2) Gerade diesen Punkt heb. die Nov. 22

stimmung über
gänzung dazu,
sie ebenfalls in d
die angeführten C
gar keine Veranl
einen spätern Sen
Lex I. miscell
kein Recht dazu.

2. Wenn
der) Freizulassen
gehen wolle, so
Eid für den Libe
II (l. 6 § 4 D. de
tandis ordinil
hoc impositum es
modo nuptias con

Eine Versel
pia, sondern dur
herbeigeführt, in
für verwirkt erk
32 D. qui et a qu
307). Heinecciu
Frankf. 1841). I,

Die Rechte,
sagte (Iura mari
Ius liberorum, *n*
schon den Verlo

Dio 54, 16
Erlass der Lex
eignissen von 73
τὰς μὲν τιμὰς τῶ
οὐ παρείχοντο, π
δυοῖν ἑτοῖν διελ
ἐγγυᾶσθαι τὸν γέ
34. Diese ins

sezt notwendig voraus, dass vorher den
die Iura maritorum zugestanden worden s
natürlich nur in dem Gesez geschehen sein
vorher gesprochen hat: der Lex Iulia de
sah sich also in demselben Jahre, in welchem
hatte, genötigt, dem argen Unwesen zu ste
mit Kindern verlobte und die Ehe möglich
oder sie sogar überhaupt nicht abzuschli
wurde deshalb das Verlöbnis, welches berei
den hatte, ohne dass eine Ehe darauf erfc
genügend zum Erwerb der Iura marito
aber die gedachte allgemeine Verleihung
der Lex Iulia enthalten gewesen sein m
aus der Rede des Augustus im Jahre 762,
der Kaiser seine Woltaten aufzählt: Dio
μνηστεύειν ὑμῖν ἀπαλὰς ἔτι κόρας καὶ μη
ἐπέτρεψα. Hier hat Augustus wolweislich
schränkung weggelassen.

F. Concubinat.

§ 9.

Welchem der beiden Geseze die Besti
Concubinat zuzuschreiben sind, ist nicht
spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass
Lex Iulia aufgestellt und vielleicht in de
dificirt worden sind. Darauf scheint auch hin
Inst. XII (l. 3 § 1 D. de conc. 25, 7): *I*
concubinatum ab ipso committitur. Nam qui
leges (d. h. Iuliam et Papiam) *nomen ads*
(d. h. Iuliae de adulteriis) *poenam est.* [Hein. II

II.

Ehescheidung.

Die Ehescheidung wurde erschwert.
geben jedoch zu geringen Aufschluss, als d
zelne genau erkennen könnten.

§ 10.

1. Hein. II, 19 (p. 323 ff.) reconstruirt: [*Soluto citra culpam uxoris matrimonio, si mulier ob mores uiri diuortit, uir eam dotem, quae annua, bima, trima die reddi debet, ob maiores mores praesentem, propter minores senum mensium die reddito. Quod ad dotem, quae praesens reddi solet et dotale praedium Italicum et*] *quidquid ex uxoris* [*uel libertorum eius*] *bonis ad eum peruenit, nec non, si dolo malo factum sit, quominus peruueniret: quanta pecunia erit, tantam pecuniam* [*ipse eiusue heredes*] *dato,* [*et uir simul fructum quadriennii praestato. Sin mulieris culpa discidium factum, morum nomine maritus grauiorum quidem sextum, leuiorum octauam dotis partem retineto*].

Er macht dabei folgenden Schluss:

a) Suet. Aug. 34 sagt bei Gelegenheit der Erwähnung der Lex Iulia et Papia Poppaea: „*diuortiis modum imposuit*".

b) Paul. ad l. I. et P. III (l. 8 D. de capt. 49, 15) spricht von Poenae discidii, welche die Frau treffen.

c) Aus Ulp. ad l. I. et P. VII (l. 64 D. sol. matr. 24, 3) folgt, dass diese Poenae in einer Retentio dotis bestanden, und darüber führt

d) Ulp. 6, 9—13 das Nähere aus.

Nun ist aber:

ad a) jedenfalls das Nächstliegende, bei den Worten Suetons an den Modus diuortii der Lex Iulia de adulteriis, — von derselben war im c. 34 ebenfalls die Rede — den wir aus Paul. de adult. II (l. 9 D. de diuort. 24, 2) kennen, zu denken. Auch heisst es bei Ulp. ad edict. XLVII (l. un. i. f. D. unde uir et ux. 38, 11): *Lex Iulia de adulteriis, nisi certo modo diuortium factum sit, pro infecto habet.*

ad b) bei Paulus gar nicht gesagt, dass diese Poenae discidii in der Lex Iulia et Papia aufgestellt wären.

ad c) bei Ulpian nicht von der Retention, sondern von der Herausgabe der Dos die Rede. Auch ist der Zusammenhang, in welchem die hier interpretirten Gesezesworte mit dem übrigen Inhalt des restituirten Capitels stehen sollen, ein durchaus künstlicher.

ad d) bei Ulpian nicht angegeben, aus welchem Gesez diese Bestimmungen herrühren. Die Retentiones ex dote sind

schon bei Cicero (Top. 4, 19) bekannt [1]). Gesez von neuem festgesezt seien, ist nich innern Zusammenhange nach könnte mai den Retentiones propter liberos behaupte fehlt der Beweis. Heineccius aber zieht propter mores in sein Capitel. Auch ve Beweisführung völlig den sichern Boden. Modus diuortii bei Sueton für eine Schrs gen Ehescheidung nimmt, was ja an si passt seine Reconstruction gar nicht, weil Ehegeseze keine Erschwerung der Scheid dern die Lex de adulteriis sie beim Eheb

§ 11.

2. In den Gesezen sind allerdings V Herausgabe der Dos nach Auflösung der sen. Wir können den Umfang derselben i von einer Einzelheit wissen wir. Währen Recht war, dass die Dos nur der Substai herausgegeben wurde, die Früchte ihm aber jezt bestimmt, dass, wenn der Mann Dot lassen hatte, er allen Gewinn, welchen lassung (z. B. durch sein patronatisches causa imposita u. s. w.) gezogen hatte, der der Ehe dem Geldwerte nach herausgeben

Ulp. ad l. I. et P. VII (l. 64 D. sol. *‚Dabit autem', ut ait lex, ‚quod ad eum p citur in lege, ut et, ‚si dolo malo aliquid ad eum perueniat, teneatur'.* — § 9. *De lex tantum loquitur.* — § 10. *Quod ait l erit, tantam pecuniam dato'.*

§ 12.

3. Eine Bestimmung kennen wir Justinianischen Recht noch Gültigkeit hatt Iulia enthaltene Verbot, dass die Lib

1) Vgl. Zimmern § 166.

ihrem Patron verheiratet war, sich gegen seinen Willen nicht von ihm scheiden dürfe. [Hein. II, 12 (p. 244—252)].

Ulp. ad edict. XLVII (l. un. § 1 D. unde uir et ux. 38, 11): *Liberta ab inuito patrono diuortit: lex Iulia de maritandis ordinibus retinet istam in matrimonio* —. Vgl. Ulp. ad l. I. et P. III (l. 11 D. de diuort. 24, 2; l. 45 D. de R. N. 23, 2).

III.

Belohnungen und Strafen.

A. Im Staatsrecht.

1. Vorrechte der Verheirateten und Kinderreichen bei der Aemterbesetzung.

§ 13.

a) Ius fascium sumendorum. Im monatlichen Wechsel der Geschäftsführung der Consuln hatte nach dem 7. Capitel der Lex Iulia der Verheiratete vor dem Unverheirateten, der, welcher eine grössere Kinderzahl aufweisen konnte, vor dem, der weniger Kinder hatte, den Ehrenvorrang, d. h. das Recht, im ersten Monat die Fascen führen zu können. [Hein. II, 7, 1. 2 (p. 194—201). Mommsen, Röm. Staatsrecht (2. Aufl. Berl. 1876/77) I p. 39[2]].

Gellius 2, 15, 4. *Sicuti kapite VII legis Iuliae priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, — qui pluris liberos quam collega aut in sua potestate habet aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus, aut qui in numero maritorum est, praefertur.* — Ulp. de off. pr. tut. (Vat. fr. 197). *An bello amissi a tutela excusare debeant? Nam et in fascibus sumendis — pro superstitibus habentur, ut lege Iulia de maritandis ordinibus de fascibus sumendis — cauetur.*

b) Bei der Bewerbung um Aemter schaffte jedes Kind dem Candidaten den Nachlass eines Jahres von dem gesezlichen Amtsalter und von den zwischen den einzelnen Aemtern erforderlichen Intervallen. [Hein. II, 7, 3—5 (p. 201—205). Momms. St. R. I. p. 517[5]. 556[1]].

Es scheint, dass beide Geseze hier getroffen haben: Ulp. ad l. I. et P. XI 4, 4): — *Quod enim legibus cauetur, singulos liberos remittantur, ad honores pe ait* —.

c) Bei Gelegenheit der Provinzial-Ordn hatte Augustus die Proconsuln, welche oder Kinder hatten, — das Genauer von der Loosung um die Provinzen entbu Recht der Auswahl gegeben. Dio 53, 1 *μὲν καὶ ἐπετησίους καὶ κληρωτοὺς εἶναι, πλ ἢ γάμου προνομία προεῖη* —.

Diese Bestimmung ist durch die spä scheinlich also schon durch die Lex Iu nommen und auch auf die Amtsbezirke d noch weiterer Magistrate wissen wir nic [Momms. St. R. II p. 207[3]. 242.] Es deshalb wichtig, weil die Praetura inter gehrteste war.

Tac. Ann. 15, 19: *Percrebruerat ea te mos, cum propinquis comitiis aut sor plerique orbi fictis adoptionibus adsciscerent que et prouincias inter patres sortiti sta quos adoptauerant.* — *Sibi promissa legu ludibrium uerti* —. Fronto. ep. ad Ant. P *iure sortiendi, quoad incertum fuit, di iure liberorum prior alius apparuit, eam splendidissimam prouinciam pro electa habu*

d) Weiter ist bestimmt, dass bei d Aemter zwischen mehreren Candida vor dem Unverheirateten, der, welcher die hatte, vor dem, der nur über eine geringer zug haben sollte [1]). Es ist das bezeugt f den Tribunat.

---

1) Man darf diese Vorschrift nicht mi menwerfen. Denn die unter a) handelt nur v der Consuln; die unter b) setzt nicht not renz der Candidaten voraus, sagt nur dass z.

Tac. Ann. 2, 51: *De praetore in locum Vipstani Galli, — subrogando certamen incessit. — Contra plerique nitebantur, ut numerus liberorum in candidatis praepolleret, quod lex iubebat.* Plin. ep. 7, 16: *Ille me in tribunatu liberorum iure praecessit.* vgl. auch Tac. Ann. 15, 19 cit. Das Einzelne zeigt die hier sicher aus unseren Gesezen entlehnte Lex Malacitana c. 56 (C. I. L. II, 1964. Bruns. font[4]. p. 136).

2. Virgo Vestalis.

§ 14.

a) Den Vestalischen Jungfrauen wurde allgemein das Ius trium liberorum verliehen.

Dio 56, 10: *Καὶ ταῖς ἀειπαρθένοις πανθ' ὅσαπερ αἱ τεκοῦσαι εἶχον ἐχαρίσατο.* Diese Bestimmung gehört zu denen, von welchen Dio erzählt, das sie noch im Jahre 762/9 n. C. in die Lex Papia eingeschaltet wurden [1]).

b) Es heisst bei Gellius 1, 12, 11: *Sed Papiam legem inuenimus, qua cauetur, ut pontificis maximi arbitratu uirgines e populo uiginti legantur, sortitioque in contione ex eo numero fiat, et cuius uirginis ducta erit, ut eam pontifex maximus capiat eaque Vestae fiat.* Diese Lex Papia über die Ausloosung (sortitio) und das Wählen (capi) der Vestalinnen ist nicht identisch mit unserer Lex Papia Poppaea, wie schon Heineccius [I, 1, 1 (p. 2—8)] im Gegensaz zu Gothofredus (c. III) überzeugend nachgewiesen hat. Es zeigt wenig kritischen Sinn, wenn Gitzler § 5 (p. 35—41) die Bestimmung wieder in das Ge-

---

zigjähriger sich um die Quaestur bewerben dürfe, wenn er ein Kind hat; die unter c) handelt von der Loosung um die Amtsbezirke nach der Wahl, nicht von dieser selbst; die unter d) behandelt den Fall, dass von zwei Candidaten, welche beide das gesezliche Alter haben, der, welcher zwei Kinder hat, dem, welcher nur eins hat, vorzuziehen sei.

1) Die Zurückführung dieser Bestimmung auf König Numa bei Plutarch bedarf wol keiner Widerlegung. Plut. Numa 10: *Τιμὰς δὲ μεγάλας ἀπέδωκεν αὐταῖς, ὧν ἔστι καὶ τὸ διαθέσθαι ζώντος ἐξεῖναι παιρὸς καὶ τἄλλα πράττειν ἄνευ προστάτου διαγούσας, ὥσπερ αἱ τρίπαιδες.* (Vielleicht ist zu lesen: *ὥσπερ νῦν αἱ τρίπαιδες.*) Vgl. Hein. I, 2, 8 (p. 26. 27).

sez hineinbringen will. Die bei Gellius führt einen Wahlmodus ein, bei dem die liche ist. So wenig das inhaltlich in d passt, und so wenig es wahrscheinlich bekanntesten Gesezes der Kaiserzeit mit de *legem inuenimus*" gedacht haben würde, schiedenheit der Geseze dadurch am sch sen, dass bei Dio 55, 22. a. E. im Jal Sueton Aug. 31) die Loosung schon bei erst durch die Lex Papia Poppaea im Je geführt zu werden brauchte. Vgl. Marq verwaltung III, p. 324[5].

c) Dagegen ist wahrscheinlich, dass drei Kinder hatte, durch unsere Geseze — haft — das Recht verliehen wurde, seine schen Priesterschaft zu entziehen.

Capito bei Gell. 1, 12, 8: *Capito quit: — et excusandam eius (filiam), qui*

B. Im Vormundschaftsr

1. Immunität (?).

§ 15.

Ob die Bestimmung, dass 3 Kinder italischen Municipien, 5 in den Provinze der Vormundschaft, oder gar von allen Mu freien, überhaupt aus den Ehegesezen des ist zweifelhaft. [Hein. II, 8 (p. 206—215)

Direct wird sie von keiner der gewö Quellenstellen darauf zurückgeführt. Vgl. (l. 1. 2 D. de uac. 50, 5); pr. I. de exc.

---

1) Hein. bringt noch einen Beweis: In „*[Qui secundum hanc legem liberos tres] Roma omnium munerum personalium immunitatem* dass bei Terent. Clem. ad l. I. et P. III. (l. 1 eine Interpretation des Ausdruckes „Romae na doch kommt es nach Ulp. (Vat. fr. 191) gar n

seits werden Rescripte der Diui fratres und des Seuerus und Caracalla [2]) als Quelle angegeben von Ulp. de exc. (Vat. fr. 168) [3]; de off. pr. tut. (Vat. fr. 191). Paul. de iurisd. tut. I ed. II (Vat. fr. 247). Modest. de exc. II (l. 2 § 3. 4. 8 D. de exc. 27, 1).

---

zur Excusation nötigen Kinder in Rom geboren sind, sondern ob die Vormundschaft dort eingeleitet ist. Es bleibt also zweifelhaft, ob jene Stelle überhaupt in diesen Zusammenhang gehört.

2) Eins derselben vom 5. April 203 ist in verkürzter Form erhalten in l. 1 C. q. num. lib. 5, 66.

3) Diese Stelle spricht noch am ersten für die Lex Iulia et Papia. Es heisst: *Quidam tamen iustos secundum has leges putant dici. Diui quoque Marcus et Lucius Apronio Saturnino ita scripserunt: ‚Si instrumentis probas habere te, iustos tres liberos, excusationem tuam Manilius Carbo praetor — accipiet'. Sed iustorum mentio ita accipienda est, ut secundum ius ciuile quaesiti sint.* Die Stelle steht mit dem in den Vaticanischen Fragmenten Vorhergehenden ausser Zusammenhang und Mommsen nimmt daher (in seiner Ausgabe der Vat. fr. Berlin 1861) mit Recht eine Lücke am Anfang an, die er in folgendem Sinne ergänzt: Es war der Saz aufgestellt, dass Iusti liberi befreiten, und dann hinzugesezt, dass es gleichgültig wäre, ob dieselben den Anforderungen der Lex Iulia et Papia genügten. Es sollten also auch Kinder befreien, die zwar aus einem Iustum matrimonium stammten, aber doch nicht den Vorschriften dieser Geseze entsprachen (liberi secundum legem Iuliam Papiamue quaesiti) z. B. Kinder eines Senators und einer Freigelassenen. Einige wären zwar der Meinung, dass „iusti secundum has leges quaesiti" erforderlich wären, was Ulpian indessen bekämpft. Es muss aber notwendig für das Excusationsrecht, wenn auch nicht in den Vat. fr., so doch bei Ulpian, vorher eine Quelle citirt gewesen sein. Das Rescript der Diui fratres wird mit „quoque" eingeführt. Man kann nun — und das ist das Nächstliegende — als Glieder der Vergleichung die Meinung der „Quidam" und das Rescript, und als Tertium comparationis die Iusti liberi ansehen. Aber dennoch musste vorher gesagt sein, dass eine bestimmte Kinderzahl excusire und ein solcher Saz konnte nicht so abstract hingestellt werden, sondern es musste eine Quelle angegeben werden, aus der er geflossen war. Da liegt es nahe, um der ganzen Controverse willen an die Lex Iulia et Papia zu denken, wie das auch Buchholtz (Vat. fr. Königsb. 1828) tut. Ich wage nicht eine Meinung auszusprechen, denn es ist zu auffallend, dass sonst nirgends dies Gesez, sondern immer nur die Rescripte als Quelle genannt werden.

Man hat auch angenommen (z. B. Bı
et Papia hätte Befreiungen von Munera
und die angeführten Rescripte hätten da
schaft ausgedehnt. Aber von einer derartig
Gesezes ist nichts bekannt. Allerdings heis
des Constantin vom 19. Jan. 324 [l. un
lib. 12, 17 = l. 6 C. Iust. eod. t. 10, 5
cuiuscumque sexus liberos quinque habe
uacatione potiri conuenit patribus, qui filio
habuerint, promissa legibus immunitate se
(Vat. fr. 247) sagt bei Erwähnung der
mundschaftlichen Befreiungen seien gesche
nicipalium munerum." Doch ist es nicht
der ersteren Stelle an die Lex Iulia et Pap
„leges" auch zum technischen Ausdruck
geworden ist, so kann man doch nicht jed
zeichnung vorkommt, ohne weiteres den
machen (vgl. unt. § 42). Die zweite Stel
für die Excusation von den Munera muni
man keinen sichern Schluss im Sinne v
Bruns daraus ziehen kann.

Wenn also überhaupt zweifelhaft blei
der Lex Iulia et Papia angehört, so ist e
zustellen, welchem von beiden Gesezen si

2. Tutela mulierun

§ 16.

Frauen werden durch das Ius liber
schlechtsvormundschaft befreit [Hei
243)].

Gai. 1, 145: — *ex lege Iulia et*
iure liberorum tutela liberantur feminae
Dosith. 15). Gai. 3, 44: *Sed postea lex P*
liberorum iure libertinas tutela patronorum

---

4) Bruns, Quid conferant Vaticana fragn
scendum ius Romanum. Tüb. 1842, p. 71.
mundsch. II. p. 133. 134.

concederet eis etiam sine tutoris auctoritate [*condere testamentum, prospexit,*] *ut pro numero liberor*[*um, quos liberta mortis tempo*]*re habuerit, uirilis pars patrono debeatur.* — Ulp. 29, 3: *Lex Papia Poppaea postea libertas quattuor liberorum iure tutela patronorum liberauit: et cum intulerit, iam posse eas sine auctoritate patronorum testari, prospexit, ut pro numero liberorum libertae superstitum uirilis pars patrono debeatur.* In diesen beiden lezten fast bis auf's Wort gleichlautenden Stellen wird die Befreiung der Liberta auf die Lex Papia zurückgeführt und zwar in enger Verbindung mit dem (wie wir unt. § 39 sehen werden) gänzlich aus der Lex Papia stammenden patronatischen Erbrecht. Wir dürfen, da Gai. 1, 145 cit. uns beide Geseze als Quelle nennt, annehmen, dass die Lex Iulia bereits die Befreiung der Ingenua eingeführt hatte, worauf die Lex Papia die der Liberta hinzufügte.

3. Tutor dotis constituendae causa s. ob. § 6, 2.

C. Im Patronatsrecht.

§ 17.

1. Die Lex Iulia bestimmte: der Freigelassene solle von den eidlich oder durch blosses Versprechen dem Patron zugesagten Operae libertorum durch zwei Kinder befreit werden. [Hein. II, 10 (p. 227—233)].

Alex. Severus. C. v. 21. Mai 224 (l. 7 § 1 C. de op. lib. 6, 3): *Qui autem duos filios in potestate uel diuersis temporibus habuit lege Iulia de maritandis ordinibus obligatione operarum liberatur.* Den Wortlaut dieses Capitels giebt Paul. ad l. I. et P. II (l. 37 D. de op. lib. 38, 1).

2. Die Liberta wurde, wenn sie mit Genehmigung des Patrons eine Ehe einging, so lange diese bestand, von der Leistung der Operae an den Patron befreit. [Hein. II, 22, 2 (p. 347. 348)].

Diese wichtige Vorschrift kann einem bestimmten unserer beiden Geseze nicht zugewiesen werden. Dass sie jedoch bereits darin enthalten war und durch die Const. des Alex. Severus vom 16. Juli 223 (l. 2. C. de obs. patr. praest. 6, 6) nur von neuem eingeschärft wurde, geht daraus hervor, dass

sie schon in den früher liegenden Comn
zur Lex Iulia et Papia behandelt wird.
I. et P. VIII (l. 14 D. de op. lib. 38,
P. II (l. 35 D. eod) [1]). Vgl. auch Herr
48 D. eod.)

3. Erlass des Eides des Frei
welchen er sich zum Caelibat verpflichte

D. Ehrenrechte.

§ 18.

1. Ius stolae. Die Lex Iulia gab
welche eine gewisse Anzahl Kinder hatt
auszeichnende Kleidung (Stola mit In
Hübner in den Commentationes in hon.
1877) p. 98—113.

Dass dies Recht schon durch die L
war, zeigt Propert. 5 (4), 11, 61. 62 (au
v. C.):

Et tamen emerui generosos uestis
nec mea de sterili facta rapina d

2. Dio 54, 30 a. E. erzählt unter
Jahres 742/12 v. C.: *Καὶ (Αὔγουστον)*
μησαν, καὶ τῷ τοῖς τε ἀγύνοις καὶ ταῖς
θεᾶσθαι τοῖς ἄλλοις καὶ συνδειπνεῖν ἐν τ
δοῦναι· οὐ γὰρ ἐξῆν οὐδέτερον. Das erv
man mit einiger Wahrscheinlichkeit in di
zumal da es auch in dem S. C. de ludis s
Februar 737/17 v. C. [1]) vorausgesetzt sch
keineswegs an sämmtliche Schaustellungen
Gastmahle zu denken. Die Bestimmung
auf die Säcularspiele erlassen zu sein und
ligiöse Feste und Schmausereien betroffen

3. Auf die Lex Iulia weist auch
den Mariti e plebe besondere Theaterplätz

---

1) Vgl. Fitting. Ueber das Alter der Sc
(Bas. 1860) p. 16. 45.

1) C. I. L. VI, 877, b; Bruns fontes [4]. p.

Aug. 44: *Maritis e plebe proprios ordines adsignauit.* Doch liegt eine Gewissheit darüber nicht vor.

E. Im Erbrecht.

§ 19.

Die eigentliche Schärfe des Gesezes lag in den erbrechtlichen Vorteilen und Nachteilen. Das System ist kurz folgendes:

I.

1. Jemand ist in einem Testament als alleiniger Erbe oder neben anderen Personen eingesezt, oder ihm ist ein Vermächtnis ausgesezt. Er ist damit zwar rechtsgültig berufen, das Vermächtnis ist ihm angefallen (dies legati cedens): das Gesez gestattet ihm aber nicht, das, was ihm hinterlassen ist, zu erwerben, erklärt ihn für erwerbsunfähig (incapax).

2. Jemand ist in einem Testament als Teilerbe eingesezt, oder er ist — gleichviel ob als alleiniger Legatar oder neben anderen Personen — mit einem Vermächtnis bedacht.

a) er kommt vor der Delation in Wegfall z. B. er stirbt (persönlicher Grund), oder

b) ein anderweiter Grund verhindert, dass die Delation geschieht, z. B. eine Bedingung, unter welcher er eingesezt ist, wird vereitelt (sachlicher Grund).

Die Quellen sprechen in beiden Fällen von einer Defizienz. So Gai. 2. 206: *deficientis portionem.* Ter. Clem. ad l. I. et P. XV (l. 59 D. de leg II°): *partem legati deficere.* Gai. ad l. I. et P. XII (l. 55 pr. D de leg II°): *uideo partem defecisse.*

In diesen beiden Fällen hatte das Civilrecht, das im Sprachgebrauch unserer Quellen als „Ius antiquum" bezeichnet wird, bestimmte Personen benannt, welchen der frei werdende Teil nun zufallen sollte: die Miterben oder Collegatare kraft des Accrescenzrechts, oder, wenn ein Legat deficirt und kein Collegatar vorhanden ist, die Erben. An Stelle dieser Personen werden nun durch unser Gesez andere benannt. (vgl. unt. § 34).

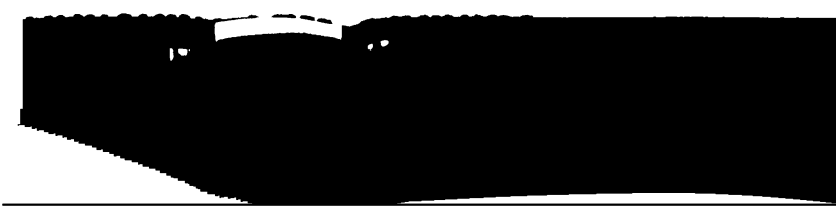

II.

Der aus einem der (unter 1 und 2) frei werdende Teil heisst Caducum. De wir sahen, ein innerlich und äusserlich v

1. Bei Caduca aus Incapacitä in der Person des Bedachten. Das bis ihn noch nicht: erst die Lex Iulia et geführt.

2. Bei Caduca wegen Defizienz grund ein durchaus äusserlicher. Er bra Person des Berufenen zu liegen, oder, we so besteht er nicht in einem von unserm Mangel des Berufenen, sondern er war schon bekannt, nur dass dieses über den anders verfügte. Capacität kommt dabe dennoch aber bezeichnet das römische Re Wegfall kommenden Bedachten, indem es kung als auf den Grund sieht als „non c als „incapax“). So Ulp. 24, 12. 13: *Si c legata sit, — iure ciuili concursu partes rente altero pars eius alteri adcrescebat: s Poppaeam non capientis pars caduca fit.* Gai. 2, 206 spricht in dem gleichen Fall *legem uero Papiam deficientis portio cad* 1, 21, wo es richtig heisst: „— *sed post paeam, quae partem non adeuntis caduc*

Erster Abschnitt.

Incapacität.

1. Caelibat und Orbiti

Hartmann. Ueber Voraussezungen und Gr Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. V. p. 219-

§ 20.

a) Nach der Lex Iulia ist der incapax [Hein. II, 21 (p. 339—346)].

Caelebs ist derjenige, welcher nicht

nium secundum legem Iuliam Papiamue Poppaeam contractum steht. Daraus folgt, dass:

α) alle die als Caelibes behandelt werden, welche zwar in einer Ehe leben, aber in einer solchen, die vom Gesez verboten ist; z. B. der mit einer Liberta verheiratete Senator.

β) alle diejenigen nicht als caelibes behandelt werden,

aa) welche in einem Alter stehen, von dem das Gesez noch keine, oder von dem es nicht mehr die Ehe fordert (vgl. ob. § 5, 1),

bb) welche in einer Lage sind, dass es unbillig wäre, von ihnen eine Ehe zu verlangen: die Frau innerhalb der Ulp. 14 angegebenen Fristen nach dem Tode des Mannes oder nach der Scheidung (vgl. ob. § 5, 2),

cc) welche nicht länger als zwei Jahre mit einander verlobt sind (vgl. ob. § 8).

Alle diese Personen haben nach der Sprache des Gesezes die Iura maritorum (*τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα*) sind „in numero maritorum". Vgl. Dio 54, 16 a. E., lex Malac. c. 56. — Diese Iura maritorum können auch verliehen werden. Vgl. unt. § 40. Hein. II, 7, 2 (p. 199). Hartm. p. 223.

Die Zurückführung dieser Vorschrift auf die Lex Iulia ist unzweifelhaft: Gai. 2, 111: *Caelibes quoque, qui lege Iulia hereditatem legataque capere uetantur* —. Ebend. 144: — *aut propter caelibatum ex lege Iulia summotus fuerit ab hereditate* —. Ebend. 286: *Caelibes quoque, qui per legem Iuliam hereditates legataque capere prohibentur* — Ulp. 22, 3: — *idem iuris est in persona caelibis propter legem Iuliam.*

§ 21.

b) Nach der Lex Papia[1]) ist der Orbus incapax bezüglich der Hälfte des ihm Hinterlassenen:

---

1) Cuiacius ad Ulp. 16, 3 bemerkt zu den Worten „neutri legi": *Iulia est de contrahendo matrimonia, Papia de procreandis liberis.* Schulting, Iurispr. Anteiust. polemisirt bei derselben Stelle (n. 26) gegen diese Meinung, weil schon die Lex Iulia die Kinderlosen mit Nachteilen strafe. Das ist richtig (wenn man z. B. an die staatsrechtlichen Vorschriften denkt), keineswegs aber geht aus den von Sch. angezogenen Quellenstellen hervor, dass das Princip „orbus

Orbus ist derjenige, welcher keinen
dum legem Iuliam Papiamue quaesitus[2]) (q
folgt, dass:

α) alle die als Orbi behandelt wer
haben, die aus einer vom Gesez verbotenen
sind; z. B. befreit nicht das Kind einer Li
von den Strafen der Orbität,

β) alle diejenigen nicht als Orbi
welche in einem Alter stehen, von welc
noch keine oder keine Kinder mehr verlan

Dass die Strafen der Orbität aus d
rühren[1]) sagt Gai. 2, 286a: *Item orbi,*
piam — dimidias partes hereditatum legat
Vgl. auch Gai. 2, 111, wo es in der Lüc
hat: — *item orbi — quos lex [Papia Po*

§ 22.

c) Ausnahmen. Die Lex Iulia
stellten jede eine Reihe von Cognaten
Exceptae personae auf. [Hartm. p. 240 ff.
Vat. fr. p. 4—7. Vgl. unt. § 25.]

Ulp. de off. pr. tut. (Vat. fr. 214. 21
uel adfines possunt nominare potiores; [pro
tione ex]pressum est, hi soli, qui lege I
excepti sunt. Proinde, si quis cognatus
exceptus lic[et non proximus datus est, ut L
rescriptum, potiorem nominare non poterit, n[e
nominare adfinis qui alteru[t]ra lege excep

---

dimidium capit“ schon in der Lex Iulia enth
Auffindung des Gaius kann hierüber wol kein
mentlich bei dem bestimmten Gegensaz, in wel
citt. die Quellen citirt werden. Merkwürdiger
Hartm. p. 242[36] die Richtigkeit der Ansicht v
lich zu halten; Rudorff, den er dafür citirt,
richtig die Caelibatsstrafen in die Lex Iulia, d
die Lex Papia.

2) Der Ausdruck ist ein quellenmässiger.
(Coll. 16, 3, 4).

Die einzelnen Personen, welche die Lex Iulia excipirte, werden darauf Vat. fr. 216. 217, und die, welche die Lex Papia ausnahm, Vat. fr. 218. 219 aufgezählt. Dass wir hier keineswegs eine wörtliche Wiedergabe unserer Geseze haben, zeigt ein Vergleich der §§ 214. 215 mit 218. 219. Während erstere Stelle einen Cognatus alterutra lege exceptus kennt, führt die leztere unter den Personen der Lex Papia nur Affinen auf. (Dass die Lex Iulia Cognaten und Affinen enthielt, zeigt ein Blick auf die §§ 216. 217.) Ebenso ist nicht gesagt, in welcher Weise die Exception stattgefunden hat (vgl. Hartm. a. a. O.). Es erklärt sich das aus dem Zweck, um dessen willen Ulpian die ganze Aufstellung giebt: Kaiser Severus hatte den durch unsere beiden Geseze excipirten Personen das Recht der Potioris nominatio entzogen. Vgl. Ulp. de exc. (Vat. p. 158). Ulpian hat also hier blos das Interesse, die sämmtlichen von diesem Verbot betroffenen Personen aufzuzählen. Wir können daher annehmen, dass die Lex Papia die Exception der Cognaten in anderer Weise geregelt oder sie in einzelnen Punkten abgeändert hat, dass aber Ulpian, da er nicht die Incapacität, sondern die Potioris nominatio behandelte, dieser Aenderungen nicht weiter gedachte, und die Cognaten, die er schon unter der Lex Iulia aufgezählt hatte, bei der Lex Papia nicht weiter berücksichtigte. Denn weitere Cognaten kann die Lex Papia nicht aufgeführt haben, da sie schon von der Lex Iulia bis zum sechsten Grade excipirt waren.

c. Eine zeitweilige Befreiung scheint stattgefunden zu haben bei einer Person, die rei publicae causa abwesend war. Dieselbe galt während der Abwesenheit und ein Jahr nach ihrer Rückkehr, wenn sie auch eigentlich incapax gewesen wäre, dennoch für erwerbsfähig. Ueberliefert ist das allerdings nur von der Capacitas inter uirum et uxorem (vgl. unt. § 26). Dass diese Bestimmung aus der Lex Iulia herrührt, ist wahrscheinlich, aber nicht beglaubigt. [Hein. II, 18, 1. 2 (p. 316—321).]

---

1) Dass es sich um Rei publicae causa absentia handelt zeigen die Commentare des Ulpian (VI) und Paulus (III) (l. 35—38 D. ex qu. caus. mai. 4, 6).

2. Ius trium (quattuor) libe

[Hein. II, 15, 10 (p. 293). Hartm.]

§ 23.

a. Die Bestimmungen der Lex Iulia konnten zu grossen Unzuträglichkeiten f bedenkt, dass für die Frage, ob Jemand capax sei, es ausser Betracht blieb, ob e nicht, so war das z. B. für eine Wittwe, zahl Kinder aus ihrer früheren Ehe hatte, Freilich das Gesez verlangte, sie solle stimmten Frist (vgl. ob. § 5, 2) wiederhei so war sie zwar dem Gesetze gehorsam, guten Rufe, denn die Sitte verbot ihr die zwe ein Ausgleich statt. Das Gesez eröffnete da Capacität für jede Person, welche drei secundum legem Iuliam Papiamue quaesiti) weiteren Fragen über Capacität von vorn h waren, sobald ein derartiges „Ius trium l

Hauptquelle dafür ist Dio 55, 2: *Ἡ ἐπὶ παραμυθίᾳ ἔτυχε, καὶ ἐς τὰς μητέρας τὰς τρ οἷς γὰρ ἂν τὸ δαιμόνιον, εἴτ' οὖν ἀνδρῶν εἴτ τοσαυτάκις τεκνῶσαι, τούτων πασὶν ὁ νόμος, πε βουλῆς, νῦν δὲ διὰ τοῦ αὐτοκράτορος, τὰ τῶν γ ματα χαρίζεται, ὥστε σφᾶς μήτε τοῖς τῆς ἐνέχεσθαι καὶ τὰ τῆς πολυπαιδίας ἆθλα πλὴν ποῦσθαι. καὶ αὐτὰ οὐκ ἄνθρωποι μόνον ἀλλὰ ται, ἵν', ἄν τίς τι αὐτοῖς τελευτῶν καταλίπῃ λι* hier besprochenen Verleihung des Rechts ab, (vgl. unten § 40), auf die Wirkung h solche wird uns genannt: Befreiung von d bität und Gewinn der Belohnungen für Ki diesen Belohnungen ist, wie der Schlusssaz an Capacität aus einem testamentarischen N (*λαμβάνωσι* = capiant), weiter aber, obwol d

1) Das Lob der „Vniuirae" ist sehr verbr 16, 2. 3. (p. 297. 298. 302.)

an die sonstigen Belohnungen z. B. (was für Frauen besonders wichtig war) die Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft und die Ehrenrechte.

Die fragliche Verleihung des Ius trium liberorum an die Livia[2]) geschah im Jahre 745/9 v. C. zum Trost über den Tod ihres Sohnes Drusus. Also ist dasselbe ein schon von der Lex Iulia eingeführtes Institut gewesen.

Dass für die Lex Iulia die Bedeutung des Ius liberorum in einer Milderung der Härten der Caelibatsstrafen lag, ist bereits ausgeführt. Das gilt natürlich auch für die Lex Papia. Hier kam aber noch ein Weiteres hinzu. Der im Testament Berufene bekam, auch wenn er verheiratet war, doch nur die Hälfte; um das Ganze zu bekommen musste er wenigstens ein Kind haben[3]). Es wurde jezt also auch für

---

2) Für den Fall der Livia speziell kommen die angegebenen Wirkungen nur zum Teil in Betracht. Denn es ist durchaus unbewiesen, wenn man annimmt, dass verheiratete Frauen nur durch das Ius trium liberorum capaces geworden seien (z. B. Hein. a. a. O.). Man sieht aus Gai. II, 286a, dass nach der Lex Iulia durch die Ehe volle Capacität entstand, denn es heisst, durch die Lex Papia sei der Orbus der Hälfte verlustig geworden (*perdunt*), die er sonst also bekommen hätte. Und dass es sich bei Frauen anders verhalten hätte, ist nirgends gesagt. Ausserdem war Livia schon 719/35 v. C. von der Tutela mulierum befreit. (Dio 49, 38). Es handelte sich für sie hauptsächlich um die Ehrenrechte. Und eine Ehrenbezeugung sollte ja die ganze Verleihung bezwecken, was aus der Nebeneinanderstellung dieses Recht und der Errichtung von Statuen hervorgeht. Wenn Dio die Gelegenheit benuzt, um zu einer weiteren Abhandlung über das Ius liberorum auszuholen, so ändert das nichts daran.

Uebrigens ist hier immer nur von der Capacitas aus dem Testament eines Dritten die Rede, nicht von der inter uirum et uxorem, worüber unten § 28.

3) Ein Kind genügte, um die Orbität auszuschliessen, wie das am besten Iuvenal 9, 70—90 zeigt. Der Ehebrecher hebt dem Ehemann gegenüber sein Verdienst hervor, dass er ihm Kinder erzeugt habe. Es heisst v. 82 ff.:

Nullum ergo meritum est, ingrate ac perfide, nullum,
quod tibi filiolus uel filia nascitur ex me?
Tollis enim et libris actorum spargere gaudes
argumenta uiri. Foribus suspende coronas:

Verheiratete das Ius liberorum von W
gerade die Verleihung des Rechts ei
gewonnen. Allerdings hätte es genügt,
einfaches Ius patrum bewilligte. Doch we
§ 40), dass der Senat weitaus am häufi
das Ius trium liberorum von den Erforc
dispensirte. Speziell eine Verleihung des
nirgends vor.

Nur eins könnte Bedenken erregen
das Ius liberorum befreie von den Strafe
wie oben (§ 21, Anm. 1) bemerkt, hat Schu
denn auch gefolgert, dass der Saz „orb
schon in der Lex Iulia enthalten gewe
muss" bedenken, dass Dio hier einen Uel
seiner Zeit[4]) geltende Recht giebt, das
und die Principien der Lex Papia in d
selbst als eine Abschweifung von dem Ga
ansieht, mit aufgenommen hat.

Vgl. über das Ius liberorum unt. §§

b. Mit Sicherheit kann man annehı
sonst immer, dem Ius trium liberorum
quattuor liberorum der Liberti entsprach.

c. Welche Bedeutung der Pater so
ist sehr streitig, da wir von ihm nichts a
(Ulp. 13 Titelüberschrift). Für unser Th
nichts aus. [Hein. II, 15, 9 (p. 291—29

3. Capacitas inter uirum et

[Hein. II, 14. 15 (p. 259—295). Har

§ 24.

a. Die dargestellten allgemeinen Gru
Einschränkung durch die besonderen Reg

Iam pater es, dedimus, quod famae
iura parentis habes, propter me sc
legatum omne capis, nec non et dulce
Commoda praeterea iungentur multa
si numerum, si tres impleuero. —

4) Ende des zweiten, Anfang des dritt
war Consul 229 n. C.

cität des einen Ehegatten aus dem Testamente des andern, wenn die Ehe bis zum Tode bestanden hat. Wir kennen dieselben durch Ulpian 15. 16.

Man hat diese Bestimmungen bisher[1]) als eine Einschränkung, eine Benachteiligung, der Ehegatten aufgefasst. Erst Hartmann hat dem Institut eine andere Deutung zu geben versucht. Er geht von dem Saze aus, dass der überlebende Ehegatte durch den Tod des andern notwendig caelebs und also incapax werde[2]). Aus dem Testamente eines Dritten bekomme er also garnichts, dagegen sichere ihm das Recht aus dem Testament des verstorbenen Gatten zum mindesten eine Quote zu. Wir haben es darum — so meint Hartmann — mit einer Begünstigung der Ehegatten zu tun.

Die wichtigste Stüze findet Hartmann in Ulp. de off. pr. tut. (Vat. fr. 218. 219): *Lege autem Papia ii adfines excipiuntur, qui u[ir et uxor et gener et nurus] et socer et socrus unquam fuerunt, item uitricus, [nouerca, priuignus,] priuigna uel ipsorum uel eorum, qui in eorum potes[t]ate [matrimonioue sunt uel] fuerunt*[3]). Wenn hier „uir et uxor" unter den Affinen aufgeführt werden, so gilt dasselbe, was oben (§ 22) ausgeführt und auch von Hartmann anerkannt ist, dass Ulpian nur die Personen aufzählt, über die Art ihrer Exception aber nichts sagt. Jedenfalls aber ist sicher aus der Stelle zu entnehmen, dass die Ehegatten zu den Exceptae personae gehörten.

---

1) S. die betr. Litteratur bei Hartm. p. 226.

2) Hartm. sucht auch Ulp. 14 eine andere Deutung als die oben § 5, 2 aufgestellte zu geben. Er denkt (p. 231) an eine Frist zur Wiederverheiratung in dem Sinne, dass die Frau die inzwischen deferirten Erbschaften keineswegs ohne Weiteres, sondern nur unter der rechtlichen Voraussezung solle erwerben können, dass sie vor Ablauf jenes Zeitraums wieder in eine andere Ehe getreten ist. Vgl. unt. § 30.

3) Die Ergänzung des § 218 ist von Schilling (Bemerkungen p. 308[830]) und Bruns (Quid conf. Vat. fr. p. 6. 7) hinsichtlich der Ehegatten als unstatthaft angefochten, freilich ohne dass etwas anderes dafür eingesezt wäre. Ich teile Hartmanns Ansicht, dass die Lesung „*u[ir et uxor* —]" unbedingt richtig ist.

§ 25.

Die nächste Frage, welche sich g
fassung erhebt, ist diese: Sind die Eheg
sonst bevorzugt sein mögen, nicht wenigst
als die sämmtlichen Cognaten und Affine
Ganze erwerben können, die Ehegatten al
monii nomine) nur ein Zehntel?

Namentlich ist die Bevorzugung de
Ehegatten, der doch „gewissermassen p
auffallend. Auf diesen letzteren Einwanc
dass wir überhaupt nicht wissen, ob die A
hatten, und führt aus, dass es vielmeh
dass sie nur für bestimmte Quoten excip
hier nicht der Ort die Richtigkeit dies
suchen: nur darauf mag hingewiesen we
Gesez wirklich die Ehegatten bevorzug
Quote der Affinen sehr klein, jedenfalls
cima der Ehegatten gewesen sein müsste.

Eins ist jedoch übersehen: Die Eh
ausdrücklich (Vat. fr. 218) heisst, erst d
excipirt worden, andrerseits aber komm
Personae exceptae der Lex Iulia Affine
nuptarum nobis cognati). Damit ist doch
dass die Lex Iulia die Ehegatten vor
bevorzugte.

Weiter nannte die Lex Iulia unter d
die Cognaten bis zum sechsten Grade u
von diesen steht es durch Ulp. 16, 1
zugiebt) fest, dass sie volle Capacität ha
die Lex Papia nichts geändert. Kann ma
besonders günstigen Stellung der Ehega
z. B. ein im Testamente eingesetzter unv
den vollen Betrag, die überlebende kind
ein Zehntel bekam?

Mit dem Bisherigen soll nur gesag
gatten jedenfalls ungünstiger gestellt wa
Kreis der excipirten Cognaten und Affine
im Vergleich zu andern Personen? Dass n

Recht als eine grosse Härte empfand, zeigt Quintilian 8, 5, 19: *Placet hoc ergo, leges, diligentissimae pudoris custodes, decimas uxoribus dari, quartas meretricibus?* Man mag diese Stelle verstehen, wie man will [1]), jedenfalls ist es die Absicht des Redners, seinen Unwillen darüber auszudrücken, dass das Gesez den verrufensten Personen eine grössere Capacität zuschrieb als den Gatten.

Ob eine Lösung der schwierigen Frage bei unserer geringen Kenntniss des Gesezes überhaupt möglich ist, will ich hier nicht zu entscheiden versuchen, doch hoffe ich, — und damit komme ich zu meinem eigentlichen Thema — die folgende Auseinandersezung, welchem Gesez die Bestimmungen über die Capacitas inter uirum et uxorem zuzuschreiben seien, wird einiges Licht auf die Frage werfen.

§ 26.

b. Betrachten wir zuerst das uns von Ulpian (15. 16) dargestellte System.

Zunächst traten Befreiungen überhaupt nur ein, wenn ein Matrimonium secundum legem Iuliam Papiamue contractum vorlag, sonst herrschte völlige Incapacität. Ulp. 16, 2. — Das System ist im Uebrigen folgendes:

α) Lex decimaria: Schon aus der blossen Tatsache, dass eine Ehe bestanden hat, sind die Ehegatten capaces auf eine Decima und den Ususfructus tertiae partis bonorum. Dieses eine Zehntel kann sich in den von Ulpian weiter angeführten Fällen entsprechend vergrössern.

β) Solidi capacitas: Fähigkeit zum Erwerb des Ganzen, auf welches der überlebende Ehegatte eingesezt ist, trat ein

aa) in allen Fällen, in welchen das Gesez überhaupt nicht Caelibat oder Orbität annahm, oder in denen es von den hierfür festgesetzten Strafen befreite, und zwar:

αα) wenn einer der Ehegatten noch nicht in dem Alter stand, von welchem das Gesetz Kinder forderte, oder wenn beide in einem Alter standen, von welchem das Gesez keine Kinder mehr forderte. (vgl. ob. § 5, 1).

---

1) Vgl. Hartmann p. 222.

ββ) Wenn die Ehegatten zu den E
hörten. In dieser Ausdehnung ist der
Vermutung. Ulpian (16, 1) spricht nur v
zum sechsten Grade. Aber man muss hi
zung des Textes durch den Epitomator U
dass das Gesez gerade die Cognateneh
sollte, ist sehr wenig wahrscheinlich.

γγ) Im Falle der Rei publicae causa

bb) In einzelnen speziellen bei Ulpian
Fällen. In einigen derselben steigerte sich
sogar bis zur Libera testamenti factio.

γ. Libera testamenti f
[Hein. II, 15, 5. 6 (p. 280—287); 14, 3 (p.
250—255].

§ 27.

Man hat früher allgemein angenomm
testamenti factio dasselbe zu verstehen
capacitas. Mommsen [1]) hat dem gegenüber
dass es bei der ersteren auf den Zeitpunk
errichtung ankommt, wogegen Hartma
Erklärung verwerfend, den alten Standpunk
Doch spricht für Mommsen sowol der Au
gewiss nicht ohne Grund gewählt hat,
bewusste Gegensaz, in welchen Ulpian
bringt. Es heisst 16, 1a: *Libera int*

1) Man muss die Disposition Ulpians
Befreiungen wegen Alters und die der Cog
gesehen haben, allgemeine. Da nun in de
der Absens genannt wird, darf man auch il
zählen. Es folgen (§ 1a) die speziell für I
Capacitätsbestimmungen; und daran werden n
knüpft, in denen die Ehegatten nach allge
paces waren. Man sieht, Ulpian hat das g
Capacitas der Gatten zusammengetragen und
Gesichtspunkten geordnet.

1) Excurs zu Ulp. 16, 1a in Böckings
(4. Aufl.) p. 108.

factio est, — uel si duos trimos, uel tres post no[mi]num diem amiserint, ut intra annum tamen et sex menses etiam unus cuiuscumque aetatis impubes amissus solidi capiendi ius praestet. Die Libera testamenti factio ist also ein weiteres Recht, das grössere Anforderungen stellt, immerhin aber soll bei geringeren Voraussezungen noch Solidi capacitas stattfinden.

Testamenti factio inter coniuges (natürlich passiua) ist die Fähigkeit des einen Gatten, gültig im Testament des andern eingesezt werden zu können. Sie war eine „libera" d. h. wenn zur Zeit der Testamentserrichtung die nötigen Erfordernisse vorhanden waren, konnten die Gatten einander auf beliebig viel einsezen. Und wenn das möglich war, so war naturgemäss die schon bei geringeren Voraussezungen eintretende Solidi capacitas in dem weitergehenden Institut von selbst enthalten.

Aber wozu diese Bestimmung? Wir wissen doch von keiner Vorschrift der Lex Iulia oder Lex Papia, welche die Erbeinsezung beschränkte: alle beziehen sie sich auf den Erwerb. Die Bedeutung der Libera testamenti factio würde dunkel bleiben, wenn uns nicht Dio 56, 10 einigen Aufschluss brächte. Es heisst: *Τῶν τε γυναικῶν ὅσαι καὶ παρὰ τὸν Ὀγκώνειον νόμον, καθ' ὃν οὐδεμιᾷ αὐτῶν οὐδενὸς ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας οὐσίας κληρονομεῖν ἐξῆν, συνεχώρησε τοῦτο ποιεῖν.*

Ueber das Verhältnis der Lex Voconia zu unseren Gesezen haben die verschiedensten Ansichten geherrscht. Bachofen [2]) kommt, nachdem er die älteren Annahmen beseitigt hat, zu dem Resultat, die Lex Voconia sei gewohnheitsrechtlich schon vor der Lex Papia in Wegfall gekommen, leztere seze die erstere als nicht mehr geltendes Recht voraus. Dem gegenüber hat Hartmann (p. 250 ff.) den wol unumstösslichen Beweis geliefert, dass beide Geseze einander garnicht berührten, vielmehr die Lex Voconia fortdauernd in Geltung blieb.

Die Lex Iulia et Papia Poppaea knüpft alle ihre Vorschriften an den Erwerb der Erbschaft, die Lex Voconia verbot demjenigen, der der ersten Censusklasse angehörte, eine Frau zur Erbin einzusezen. Gai. 2, 274: *Item mulier,*

2) Bachofen, de lege Voconia. Basel 1843. § 26. 27. (p. 112 ff.)

quae ab eo, qui centum milia aeris census coniam heres institui non potest —. Cic 42 § 107. Liv. epit. 41. vgl. Bachofen Bevor es sich um die Möglichkeit des E Iulia et Papia handelte, kam immer erst Berufung nach der Lex Voconia in Frage

Die Beziehung der angeführten Wo Libera testamenti factio des Ulpian schei liegen. Dio sagt nicht, dass Augustus der (λαμβάνειν) sondern das Erbin werden (κλη Er tat das bei „einigen" Frauen: denn uxorem greift die Libera testamenti facti nur, wenn die Voraussezungen der Lex V klasse) und der Lex Papia (die erforderlich Es erlangte also der Mann das Recht sei können, die Frau die Testamenti factio die Capacitas. Das war ein grosser Vo werbsfähigkeit musste illusorisch werden, im Wege stand.

Für den Fall, dass der Mann von sein fällt natürlich die geschilderte Bedeutung factio fort und sie unterscheidet sich, so vi von der Solidi capacitas. Ebenso ist es Lex Voconia überhaupt nicht in Frage k Testator nicht der ersten Censusklasse ang

§ 28.

Dass ein Unterschied zwischen Lib und Solidi capacitas bestand, zeigt auch d 1a): *Libera inter eos testamenti factio a principe impetrauerint.* Nicht das einf rorum genügt; das bezieht sich nur auf ei dieser nur die Capacität. Wie sich die Lil

---

3) Hartmanns Annahme (p. 254), dass Voraussezung der Befreiung von der Lex Vo mir aus diesem Grunde unhaltbar. Sie berück terschied zwischen Einsezung und Erwerb, Quellen keinen Anhalt.

immer nur an den Besiz von Liberi communes knüpft, so ist auch der Dispens hier ein anderer. Es wird in diesem Falle das Ius communium liberorum (oder I. commune lib.) verliehen. Wir kennen dasselbe aus der Const. des Arcadius und Honorius v. 23. April 395 (l. 9. C. Th. de inf. h. q. sub tyr. 15, 14) und des Honorius und Theodosius II v. 17. Febr. 412 (l. 4 C. Th. de iure lib. 8, 17) sowie aus der Inschrift bei Orelli 82 (s. unt. § 43, 12). Vgl. die Nov. 4. des Theodosius II und Valentinian III v. 21. Oct. 446.

Aus dem Gesagten erklärt sich auch die sonst so schwer verständliche Erzählung bei Dio 56, 32 (Xiph.), dass Augustus in seinem Testamente die Livia auf ein Drittel eingesezt habe: *ἵνα γάρ τι καὶ ἐκείνη τῆς οὐσίας αὐτοῦ ἀπόνηται, παρὰ τῆς βουλῆς ᾐτήσατο, τοσοῦτον αὐτῇ καὶ παρὰ τὸν νόμον καταλιπεῖν δυνηθῆναι.* Die Worte sind durchaus genau zu nehmen. Der Senat sollte der Livia nicht gestatten, das Drittel zu erwerben, sondern dem Manne (Augustus) erlauben, der Frau (Livia) gegen das Gesez (die Lex Voconia) so viel hinterlassen zu können. Es handelt sich also nicht darum, die Livia für capax zu erklären, weil dies durchaus überflüssig war. Das hatte der Senat bereits im Jahre 745/9 v. C. getan, indem er ihr das Ius trium liberorum verlieh. (Dio 55, 2. vgl. ob. § 23). Es ist vielmehr hier an die Libera testamenti factio zu denken. Das einfache Ius liberorum gewährte der Livia zwar volle Erwerbsfähigkeit; wenn aber ausserdem von den Bestimmungen der Lex Voconia Dispens eintreten sollte, so musste ihr das Ius communium liberorum gegeben werden, welches sie nicht hatte; denn gemeinsame Kinder von ihr und Augustus waren nicht vorhanden. (vgl. Suet. Aug. 63).

§ 29.

c) Durch diese Ausführungen gewinnen wir für unsere Hauptfrage einen sicheren Boden. Die Libera testamenti factio gehörte nach der besprochenen Stelle bei Dio 56, 10 zu den Milderungen, mit welchen Augustus im Jahre 762/9 n. C. die Durchbringung der Lex Papia ermöglichte, ist also ein Bestandteil der lezteren geworden.

Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen. Es heisst kurz vorher bei Dio: *Τοὺς δὲ γεγαμηκότας ἀπὸ τῶν*

ἀγύνων τῷ τῶν ἐπιτιμίων διαφόρῳ διεχώρισε.
den Strafen derer, die einmal verheiratet
solcher, die es nie gewesen sind, die Rede.
gleichmässig bestraft, nun aber führte Aug
schied in ihrer Bestrafung ein — etwas ande
der Stelle nichts besagen. Man kann sämm
der Geseze durchgehen: es passen diese
Capacitas inter uirum et uxorem. Früher
Frau unter einander gerade so incapaces
andere Caelebs einem Dritten gegenüber, je
stens Quoten, wenn nicht der ganze Nachl

Diese Vermutung wird zur Sicherheit
Ulpian de off. pr. tut. (Vat. fr. 214—219),
Classen der Exceptae personae sorgfältig von
werden, die Ehegatten unter der Rubrik d
erwähnt werden, sondern erst in der Lex
Sie waren also erst durch dies Gesez exci

Wir werden daher die sämmtlichen
die Capacitas inter uirum et uxorem in di
weisen. Für die Lex decimaria haben
Zeugnis in der Const. des Honorius und
Sept. 410. [l. 2 C. Th. de iure lib. 8, 17
inf. poen. cael. 8, 57 (58)]: *In perpetuum inter uirum et uxorem rationem cessare ex cimarum* —. Die Solidi capacitas wird m
trennen können. Auch werden von Ulpian
tersgrenzen der Lex Papia angegeben.
kann man nicht entnehmen aus der Con
v. 1. Dec. 334 (l. 7 C. Th. de nauic. 13,
legis Iuliae et Papiae potiantur, ut etian tibus lucris et uiri ex testamento uxorum s ad uxores integra uoluntas perueniat maritor
„Lex Iulia et Papia" ist zu Constantins Ze
zum Gesammtbegriff für das System, das
aus den beiden Gesezen construirt hatte, g
§ 41), dass man daraus keinen sicheren Schl
Gesez mehr ziehen kann. Dasselbe gilt
„*auctoritas legum*" in der Const. des Con
320 (l. un. C. Th. de inf. poen. cael. 8, 1

Auf der andern Seite müssen wir aus Dio und Ulpian folgern, dass das Recht vor 762/9 v. C., also die Lex Iulia, den überlebenden Ehegatten für völlig unfähig erklärte, aus dem Testamente des verstorbenen etwas zu erwerben. Eine Grenze bildete natürlich das Ius trium liberorum, das, wie wir sahen, ganz allgemein, also auch dem überlebenden Ehegatten, die Capacität verlieh.

§ 30.

Mit diesem Resultat stimmt auch die Art und Weise wie Ulpian (15. 16) die Capacitas inter uirum et uxorem bespricht. Sie wird durchaus als etwas Eigenartiges dargestellt. Vorhergegangen ist natürlich eine weitere Abhandlung über die Capacitas gegenüber dritten Personen. Dass dieselbe uns nicht erhalten ist, findet seinen Grund — wie Mommsen[1]) unzweifelhaft richtig hervorhebt — darin, dass das Werk Ulpians von einem Epitomator für den praktischen Gebrauch zurechtgestuzt ist zu einer Zeit, als die Incapacität durch die angeführte Const. des Constantin vom 31. Januar 320 (l. un. C. Th. de inf. poen. cael. 8, 16) bis auf die inter uirum et uxorem geltenden Regeln in Wegfall gekommen war.

Der Ausgangspunkt ist für Ulpian die principielle Incapacität der Gatten. Wir sahen (oben § 5, 2), dass das Gesez innerhalb der (Ulp. 14) angegebenen Fristen die Frau nach dem Tode des Mannes nicht als caelebs ansah, soweit es sich um Erbschaften von einem Dritten handelte. Dass das umgekehrt auch für den Mann galt, wenn die Frau gestorben war, ist nicht überliefert und auch nicht anzunehmen. Das Recht stellte absichtlich und aus gutem Grund die Frau günstiger, denn einmal war es naturgemäss für die Frau schwerer einen Mann zu finden als umgekehrt, andrerseits sahen wir, dass die Sitte von der Wittwe nicht blos Einhaltung des Trauerjahres verlangte, sondern überhaupt die zweite Ehe nicht als wolanständig betrachtete. Wenn Augustus dennoch die Wiederverheiratung verlangte, so war die Milderung durch die erwähnten Fristen in hohem Grade angebracht. Beide Gesichtspunkte kommen für den Mann garnicht in Be-

1) Mommsen, de Ulpiani regularum libro singulari in Böckings Ausgabe des Ulpian (4. Aufl.) p. 113.

tracht[2]). Er ist deshalb nach Auflösung d folglich in jedem Falle incapax.

Während indessen das Gesez der W gegenüber die angegebenen Fristen bewill bei der Erbschaft vom Manne diesem gleic jeden der Gatten für erwerbsunfähig aus andern. Es war, wie wir sahen, dies P Papia zwar gemildert, in der Lex Iu geführt. Und diese besondere Strenge g darf uns nicht wundern. Denn die Tenden dem Staate Bürger zu schaffen. Die Ehe Mittel, der eigentliche Zweck waren die K der, wenn das Gesez bei den Personen, Erreichung dieses Zweckes am ersten verl nicht mit der Ehe begnügte, sondern au Und weiter: Die Lex Iulia erklärte den fü Zeit, wo er die Erbschaft erwerben wollte, stand. Diese Forderung da erheben zu w Tod die Ehe gerade aufgelöst hatte, wäre v Es war also nur folgerichtig, wenn sie hie der Frage abhängig machte, ob die a Staate etwas genüzt hätte. Die Lex Papia dings durch die Bestrafung der Orbität u der Decimae und der Solidi capacitas eine v Ausgleichung herbei, welche sogar in einze Bevorzugung der Ehegatten führen konnte[3]

---

2) Die Sitte verbot dem Manne die zw wie das u. a. Propert. 5 (4), 11, 85 ff. zeigt: Die Anstössiges in einer Wiederverheiratung des Pa ihren Kindern, für diesen Fall dem Vater die gleic

3) Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Mann einsezt, dem sie einem im 15. Lebensjah geboren hatte, so bestand nach Ulp. 16, 1a zv testamenti factio, also war der Mann solidi einem Dritten eingesezt, so würde er sowol c und nichts bekommen. — Dagegen würde eine Ehegatten auch nach der Lex Papia noch v eine Frau ihren Mann, der weder aus dieser n Ehe ein Kind gehabt, einsezen wollte. Er wü

Zweiter Abschnitt.

Defizienz.

[Hein. III, 2 ff. (p. 375 ff.)]

§ 31.

1. Die durch Defizienz entstehende Caducität (vgl. oben § 19) kennen wir durch die Const. des Justinian v. 1. Juni 534 (l. un. C. de cad. toll. 6, 51), welche sie aufhob.[1]) Danach ist das System folgendes:

a) Wenn der Bedachte zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr am Leben ist, so gilt die Einsezung oder das Vermächtnis wie nach Civilrecht (Ius antiquum) „pro non scripto".

b) Wenn in der Zeit von der Testamentserrichtung bis zum Tode des Testators

α) entweder der Bedachte oder

β) der Gegenstand, mit welchem er bedacht ist, in Wegfall kommt (*quod relictum est exspirat*), z. B. durch Vereitelung einer Bedingung, unter welcher es hinterlassen ist, so ist das Hinterlassene „in causa caduci".

c) Wenn nach dem Tode des Testators in der Zeit bis zum Erbschaftsantritt einer der gedachten beiden Fälle eintritt, so liegt „caducum" im eigentlichen Sinne vor.

§ 32.

2. Diese ganze in dem Gesez sehr eingehend geordnete Materie gehört erst der Lex Papia an. Die Constitution de

---

monii nomine eine Decima bekommen, während er, wenn er von einem Cognaten eingesezt wäre, als Excepta persona des Ganzen teilhaftig würde.

1) Dass in der Const. de cad. toll. nur der Caduca wegen Defizienz gedacht wird, und dass die durch Incapacität entstehenden Caduca gar nicht erwähnt werden, darf uns nicht wundern. Denn nachdem letztere durch Constantin am 31. Jan. 320 (l. un. C. Th. de inf. poen. cael. 8, 16) und durch Honorius und Theodosius II am 4. Sept. 410 (l. 2 C. Th. de iure lib. 8, 17 = l. 2 C. Iust. de inf. poen. cael. 8, 57 (58)) beseitigt waren, existiren für Justinian nur noch die ersteren.

cad. toll. spricht nie anders als von der Le
Andrerseits wird auch, was von grösserem (
classischen Juristen hier niemals die Lex
nur die Lex Papia als Quelle bezeichnet.

So Ulp. 1, 21: — *post legem Papia partem non adeuntis caducam facit* —. U *legem Papiam Poppaeam non capient* (Ebenso in sämmtlichen in diesem und graphen citirten Stellen, so weit sie die I

Dazu kommt noch Folgendes: Im J die Lex Iulia uicensimaria erlassen (D lich führte sie eine Erbschaftssteuer ein, derselben feststellen zu können, eine Test dem Magistrat. Die leztere sollte nach die bald geschehen (Paul. S. R. 4, 6, 3). Vorh ein Antritt des Erben nicht möglich. Wenn Interesse der Steuer den Antritt nach Mögl nigen suchte, so gab es doch eine grosse in denen eine längere Zeit bis zur Testament z. B. bei Abwesenheit des Erben u. dgl. Da die Lex Papia alles für Caducum erklärte, was tag des Testators und dem Antritt des Erben führt uns schon das darauf, die Einführung Defizienz nicht in der Lex Iulia, sondern e Poppaea zu suchen. Denn erst durch di stamentseröffnung der Lex uicensimaria u dingten Antritt des Erben bekamen diese liche Bedeutung.

§ 1° C. de cad. toll. 6, 51: *Cum igi ordium caducorum lex Papia ab aditionil functorum hereditates procedebant, sumpsit*

Ob der Saz, dass der Tag der Testan gebend sei für den Antritt des Erben, in einen besondern Ausdruck fand, mag dal war das ja selbstverständlich. Dagegen Wichtigkeit, dass auch der Dies legati zum Ius antiquum auf diesen Termin ange

Ulp. 24, 31: *Legatorum — dies cedit ex mortis testatoris tempore, per legem a*

paeam ex apertis tabulis testamenti —. Hiernach stammte diese Vorschrift aus der Lex Papia selbst, nach § 1c C. de cad. toll. 6, 51 dagegen aus „*senatusconsulta circa legem Papiam introducta*". Vielleicht ist bei lezteren an Ausführungsbestimmungen zu denken, welche die Sache genauer regelten.

Dritter Abschnitt.

Schicksal der Caduca. — Caducorum uindicatio.

1. Nach der Lex Iulia.

§ 33.

Die Lex Iulia giebt dem Caelebs, welchen sie für incapax erklärt, eine Frist von 100 Tagen nach der Berufung, um ihm Gelegenheit zu geben noch zu heiraten.

Ulp. 17, 1: — *caducum appellatur — uerbi gratia, si caelibi — legatum fuerit, nec intra dies centum caelebs legi paruerit* —. Es ist hier zwar nicht gesagt, dass diese Frist in der Lex Iulia enthalten gewesen sei, aber innere Gründe zwingen unbedingt zu dieser Annahme. Denn erst hierdurch bekommt der Saz „caelebs nihil capit" seine richtige Bedeutung. In erster Linie soll der Ehelose nicht bestraft, sondern durch die einstweilige Vorenthaltung des Legats oder der Erbschaft indirekt zur Ehe gezwungen werden. Der organische Zusammenhang macht es darum notwendig, anzunehmen, dass dasselbe Gesez, welches den Caelibat unter Strafe stellte, auch gleichzeitig die Frist bestimmte, innerhalb deren die Ehe nachgeholt werden konnte.

Erst wenn nach Ablauf der 100 Tage der Bedachte noch Caelebs ist, wird das, was ihm hinterlassen ist, zum Caducum und fällt nach der Lex Iulia sogleich an das Aerar.

Gai. 2, 150. [*San*]*e le*[*ge*] *Iulia s*[*criptis non aufertur hereditas, si bonorum*] *possessores e*[*x edicto constituti sint. Nam ita demum e*]*a lege bona caduca fiunt et ad populum deferri iubentur, si defuncto nemo* [*heres uel bonorum possessor existat*]. Die erhaltenen Worte dieser Stelle lassen keine andere Auffassung zu. Dass das Recht der Patres am Cadu-

cum schon der Lex Iulia bekannt gewese
erweisen (vgl. unten § 34. 35).

2. nach der Lex Papia Poı

§ 34.

a. Die Lex Papia stellte für ihr
Caduca wegen Defizienz ein eigenes
wurden zunächst die Patres heredes,
legatarii zur Caducorum uindicatio zugel

Das Genauere hierüber finden wir bei
*Quod autem diximus deficientis portionem in ꝑ
dem legato in hereditate retineri, in per uindic
tario adcrescere, admonendi sumus ante lege
ciuili ita fuisse; post legem uero Papiam
duca fit et ad eos pertinet, qui in eo testamente
quamuis prima causa sit in caducis uindica
habentium, deinde, si heredes liberos non ha
liberos habentium, tamen ipsa lege Pap
collegatarius coniunctus, si liberos habeat, ꝑ
etiamsi liberos habebunt. Sed plerisque pl
hoc ius, quod lege Papia coniunctis constitu
utrum per uindicationem an per damnati*
(Die Gegenüberstellung des Rechts ante n
Papiam bei dem stets genau citirenden Ga
dass die Patrum caducorum uindicatio noch
Iulia enthalten war.) Ulp. 1, 21: *Inter m
tutiones libertas data utrisque adeuntibus n
priore adeunte iure antiquo ualet: sed pos
Poppaeam, quae partem non adeuntis cadu
primus heres uel* [*liberos* [1]) *uel*] *ius antiquum*

1) Krüger, Böcking und Huschke ergän
rum uel ius] *antiquum*", vgl. Mommsen Exc
p. 108). Ich möchte die oben angegebene Lesa
[*uel pater sit*] *uel ius antiquum habeat*" vorschla
liberorum läge der Gedanke an die technisc
Ausdrucks zu nahe und das Ius trium libero
nötig zur Caducorum uindicatio, sondern es

posse placuit: quod si non habeat, non ualere constat, quod loco non adeuntis legatarii patres heredes fiunt.

Es war also das einfache Princip des Gesezes, den Teil des Nachlasses, der von dem Bedachten wegen Defizienz nicht erworben werden konnte, den Personen, welche nach Ius antiquum ein Anrecht darauf hatten, zu entziehen, und ihn solchen Personen zu geben, die dem Gesez, weil sie seinen Tendenzen genügten, würdiger zu sein schienen.

Auch für die Defizienz hat die Lex Papia Exceptae personae aufgestellt, doch in weit geringerem Umfange wie für die Incapacität. Es sind das nur die Ascendenten und Descendenten des Erblassers bis zum dritten Grade. Die Exception hat hier den Sinn, dass den Genannten gegenüber das Ius antiquum gilt, dass also z. B., wenn ihnen etwas accresciren würde, sie dasselbe auch wirklich bekommen, und ihnen nicht die Patres vorgezogen werden.

Ulp. 18: *Item liberis et parentibus testatoris usque ad tertium gradum Lex Papia ius antiquum dedit* —. § 1 b) C. de cad. toll. 6, 51: *Et cum Lex Papia — solis parentibus et liberis testatoris usque ad tertium gradum, si scripti fuerant heredes, suum imponere iugum erubuit ius antiquum intactum eis conseruans* —.

Wenn keine Patres, welche die Caducorum uindicatio anstellten, vorhanden waren, so fiel das Caducum nach der Lex Papia ebenfalls an das Aerar. Tac. Ann. 3, 28: — *inditi custodes et lege Papia Poppaea praemiis inducti, ut, si a priuilegiis parentum cessaretur, uelut parens omnium populus uacantia teneret.*

§ 35.

b) Diese Patrum caducorum uindicatio hat die Lex Papia zunächst auch auf die durch Incapacität entstehenden Caduca, welche sie selbst den früheren neu hinzufügte, d. h. auf die wegen Orbität ausgedehnt. Gai. 2, 286a: *Item orbi, qui per*

Auch spricht Gai. 2, 206—208 in demselben Falle von „*liberos habere*", worauf Mommsen mit Recht die Interpretation dieses Ausdrucks in Gaius Commentar ad. l. I. et P. VIII (l. 148. D. de V. S. 50, 16) bezieht.

legem Papiam — dimidias partes heredita dunt, olim solida fideicommissa uideban postea senatusconsulto Pegasiano proinde ac legata hereditatesque capere posse p translata sunt ad eos, qui [in eo] testa aut, si nullus liberos habebit, ad populu legatis et in hereditatibus, quae eadem c caduca fiunt.]

Aber die Lex Papia ging noch e Sie dehnte ihr Princip auch auf die früh der Lex Iulia aus, indem sie auch, wen Caelibats vorlag, den Patres vor dem A Man kann das schon aus dem Schlusss Stelle entnehmen. Sichern Beweis liefert fisci § 3: *Sane, si post diem centesimum dicent, omnino fisco locus non est.* Die wird gewährt, wenn einem Caelebs etw denn allein für diesen Fall hat sie einen Wenn also hier von einer Vindication der so ist damit gesagt, dass ihnen eine Vind ducum ex caelibatu eröffnet wurde.

IV.

Ereptoria.

[Hein. III, 7, 1. 2 (p. 414—417).]

§ 36.

Von den Caduca zu trennen sind die sind sie den Caduca aus Incapacität ver Fällen liegt ein Mangel in der Person des dass er dort in der Unterlassung einer staatsl seinen Grund findet, hier dagegen der Grun

Die Ereptoria sind sicher Gegenstand gewesen. Ulp. 19, 17: *Lege nobis adquir uel ereptorium ex lege Papia Poppaea.* — sie auch schon von der Lex Iulia behand liefert der Ausdruck „leges" in den folg wenig Beweis (vgl. ob. § 3): Const. de Constans v. 30. Juli 355 (l. 26 C. Th. d

Lata sententia, quae pertinent ad bona uacantia et caduca et ad ea, quae indignis legibus cogentibus auferuntur. — (In l. 22 C. Iust. eod. t. 7, 62, welche dieselbe Constitution enthält, fehlen natürlich die Caduca.) § 12. C. de cad. toll. 6, 51: *Quae autem antiquis legibus dicta sunt de his, quae ut indignis auferuntur.*

V.

Vacantia.

[Hein. III, 7, 3—5 (p. 417—423).]

§ 37.

Ein erbloser Nachlass sollte, wie die Lex Iulia bestimmte, an's Aerar fallen. Es scheint das in ganz allgemeiner Form verordnet zu sein, und ist bezeugt für die Bonorum possessio durch Ulp. 28, 7: *Et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed ius suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Iulia caducaria.* — für testamentarische Erbschaften durch Iulian dig. XXXIX (l. 96 § 1 D. de leg I[0]): *Quotiens lege Iulia bona uacantia ad fiscum pertinent et legata et fideicommissa praestantur, quae praestare cogeretur heres, a quo relicta erant.*

Ob diese Materie auch von der Lex Papia behandelt wurde, ist nicht nachweisbar. Bei Tac. Ann. 3, 28 (s. ob. § 34) ist der Ausdruck „uacantia" entschieden nur ein ungenauer für „caduca". Auch hier kann man mit den „leges" der späteren Constitutionen wenig ausrichten. Vgl. ausser den im § 36 citirten Stellen die Const. des Theodosius II und Valentinian III v. 9. Oct. 435 (l. 5 C. Th. de bon. uac. 10, 8 = l. 5. C. Iust. eod. t. 10, 10): *Si uacantia uel caduca* (C. I.: *alio modo*) *bona delata legibus ad aerarium* (*in Achaia*) *perhibeantur* —.

VI.

Delatoren.

[Hein. III, 10 (p. 443—448).]

§ 38.

Der wundeste Punkt in der ganzen Gesezgebung ist unzweifelhaft die Einführung der Delatoren. Jedermann, in

dessen Person ein Caducum entstand, auf Anspruch hatte, war verpflichtet, die Sachl aerarii zu melden (*se deferre*). Unterliess die Anzeige von einer andern Person ge: diesem „Delator" war dafür eine Belohnu: Quote von dem Caducum bestand, ausgese:

Das wurde durch die Lex Papia ei 3, 28: *Acriora ex eo uincla, inditi custc Poppaea praemiis inducti* —. Möglich ist dass schon vor der Lex Papia ähnliche I waren. Tacitus hat vorher von dem Edict v. C. erzählt, und sagt nun, dass seitdem die G wurde und Custodes aufgestellt wurden. I die Lex Iulia zu denken. Indessen ist man die Worte so pressen darf: jedenfa dass die Praemia delatorum erst aus der men, und hierdurch erlangte das Institut e: Bedeutung. Damit stimmt überein Suet. *delatorum Papiae legis ad quartas redegit.*

VII.

Patronatisches Erbrecht.

[Hein. II, 22 (p. 346—358).

§ 39.

Das Erbrecht zwischen dem Patron lassenen ist in unserem Gesez in sehr geregelt worden. Und zwar gehört dies Lex Papia an. Ueberall wird sie allein al:

Gai. 3, 42: *Postea lege Papia aucta rum* —. Ebend. §§ 44. 46. 47. 49. 50. § 2 I. de succ. lib. 3, 7. (vgl. § 3). Ulp. Gegenbeweis kann man nicht daraus entnehi Florentinus eine Schrift des Paulus unter *patronatus, quod ex lege Iulia et Pap* wird, aus der übrigens in den Pandekten genommen sind. Unser Gesez hat aber ni natische Erbrecht, sondern noch viele and

des Libertus zum Patron betreffende Punkte geregelt (vgl. ob. § 17), und wir sahen, dass hier schon die Lex Iulia tätig war. So erklärt sich auch der angegebene Titel, denn ein Grund ihn, blos auf das patronatische Erbrecht zu beziehen, liegt durchaus nicht vor.

VIII.

Dispensationsrecht des Senats.

[Hein. II, 18, 3 (p. 321—323).]

§ 40.

Das Recht, im einzelnen Falle von den Bestimmungen eines Gesezes zu dispensiren, stand dem Senat am Ende der Republik und in der ersten Kaiserzeit ganz allgemein zu. (Mommsen St. R. II p. 847 ff.) Das gilt natürlich auch in Bezug auf die Lex Iulia et Papia Poppaea.

Der Dispens hat aber hier nicht die negative Form behalten, sondern die positive der Verleihung angenommen. Es war in der Sache ganz dasselbe, ob z. B. eine Frau von dem Erfordernis der drei Kinder dispensirt wurde, damit sie von der Tutela mulierum befreit wäre, oder ob ihr die Rechte, welche Frauen mit drei Kindern in dieser Hinsicht hatten, direct verliehen wurden.

Die verleihende Behörde war der Senat. Daran ändert nichts, dass uns Dio 49, 38 aus dem Jahre 719/35 v. C. (also vor der Lex Iulia) erzählt, Caesar Octavian habe seiner Gattin Livia und seiner Schwester Octavia das Recht bewilligt: *τὰ σφέτερα ἄνευ κυρίου ἀνδρὸς διοικεῖν.* Caesar war in jenem Jahre noch Triumvir rei publicae constituendae und daher gewiss zu einem derartigen Act befugt. Staatsrechtlich war seit der Restitution der Republik in den Jahren 726/28 v. C. und 727/27 v. C.[1]) der Senat wieder zuständig[2]) und es war

1) Mon. Anc. lat. 6, 13 ff. (gr. 17, 17 ff.) *In consulatu sexto et septimo, p[ostquam bella ciuili]a exstinxeram, per consensum uniuersorum [potitus rerum omn]ium rem publicam ex mea potestate in senat[us populique Romani a]rbitrium transtuli.*

2) Der spätere Uebergang des Dispensationsrechts auf den Kaiser, von welchem Dio 55, 2 spricht, bleibt hier ausser Betracht.

eigentlich überflüssig, wenn ihm dies zugeschrieben wurde. Dennoch aber ist oben (§ 23) ausgeführt worden, bereits

Dio 55, 2: — *ὁ νόμος πρότερον μ. δὲ διὰ τοῦ αὐτοκράτορος, τὰ τῶν γεγεννηκέ ται* —. Dies Ergebnis findet noch ein Es heisst nämlich a. a. O.: — *οἷς γὰρ μὴ δῷ τοσαυτάκις τεκνῶσαι* —, ferner b

Quod fortuna uetat fieri, peri
Natorum genitor credar ut esse

und bei Plinius. ep. ad Trai. 94 (Keil): *bonitate tua per nos habet, quod illi f denegauit.* Man kann wol mit Sicherh einen Ausdruck des Gesezes zurückführ lezten Stellen die Imploranten zur Moti benuzten.

2. Eine derartige Dispensation speciell oder generell geschehen. Es Falle nötige Recht bewilligt werden. So leihung der Iura maritorum[3]) (vgl. ob bei Dio 60, 24: *Τοῖς τε στρατευομένοις, ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γε ματα ἔδωκε.* So gestattet der Senat de stus Geburtstage an den öffentlichen Fe nehmen. (Dio 54, 30. vgl. ob. § 18). In d Fällen aber hat der Senat einen Gen indem er das Recht bewilligte, welches befreite und zu allen Belohnungen berecht (quattuor) liberorum[4]).

Es geschah das, nachdem wir noch unter Cali dig sehen (Dio. 59, 15), seit Claudius, den Iura maritorum und bei Suet. Claud. 18.19 d rum verleihen sehen. Vgl. Momms. St. R. II

3) Vgl. die Fassung der Const. v. 31. Constantin die Caelibes von den ihnen anged (l. un. pr. C. Th. de inf. poen. cael. 8, 16): *numero maritorum matrimonii foedere fulc*

4) Abgesehen von der Befreiung vor führung in den italischen Municipien oder

Dass das Gesez selbst einen derartigen Dispens gestattete, darf man keineswegs als eine Reaction gegen seine eigenen Principien auffassen. Die Verleihung sollte nach den Worten des Gesezes geschehen, wenn das Schicksal es dem Einzelnen versagte, seinen Forderungen zu genügen. Und so war sie ein notwendiger Ausgleich von Härten, welche eine unbedingte Anwendung des Gesezes hätte mit sich bringen müssen[1]).

Cap. II.

Die Bezeichnung als „Lex Iulia et Papia Poppaea" und als „Leges".

§ 41.

Im Vorstehenden sind die Quellen aufgeführt, aus welchen ich glaubte, mit grösserer oder geringerer Sicherheit auf den Ursprung der vielfachen Bestimmungen aus einem der beiden Geseze schliessen zu können. Es ist dadurch wesentlich die herrschende Meinung über des Verhältnis der beiden Geseze zu einander bestätigt und illustrirt. Man kann ja bei manchen Materien zweifeln, ob sie, wenn wir die Lex Iulia als Quelle kennen, nicht auch von der Lex Papia behandelt wurden, und umgekehrt. In den meisten Fällen aber, namentlich wo die Vor-

---

nie mehr als 3 (4) Kinder verlangt. Aber bezüglich dieser Materie ist es höchst zweifelhaft, ob sie überhaupt in unserem Geseze geregelt war. (vgl. ob. § 15). Jedenfalls aber galt hier als Ausnahme, dass das verliehene Ius liberorum nicht befreite. Ulp. de exc. (Vat. fr. 170). Vgl. Dio 55, 2 a. E. Ferner mag hier noch daran erinnert werden, dass zur Befreiung von der Lex Voconia das einfache Ius liberorum nicht ausreichte, sondern das Ius commune liberorum gegeben werden musste. (vgl. ob. § 28).

1) Ein Analogon im heutigen Rechte ist der — freilich auf anderen staatsrechtlichen Grundlagen beruhende — Dispens in den Fällen der §§ 28. 32, 5. 35 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875.

schriften der Geseze einander bestimmt
(z. B. bei den Caelibats- und Orbitä
ohne Zweifel sein. Es hat sich keine
schen Juristen gefunden, die wir als ei
zeichnen könnten, sondern überall, wo
eine Controle möglich war, hat sich die
gaben herausgestellt. Weiter aber wird es
dass die Lex Iulia als geltendes Recht
fortbestand, mag man nun die letztere al
oder als eine teilweise Abänderung der
Beides ist richtig. Jedoch muss dahin g
Lex Papia im einzelnen Falle angegeben
Vorschriften der Lex Iulia aufheben ode
wolle, oder ob sie es — was mir das wa
der Jurisprudenz überlassen hat, zu ermi
neueres Recht dem früheren der Lex Iuli

Doch lag es nahe, dass man im p
beiden eng verwandten Geseze als ein Ganz
die juristische Literatur konnte nicht gut
sondert bearbeiten: notwendigerweise mus
oder Abänderungen des andern hinzugefüg
es, dass man die Materien der beiden Ges
schaftlichen System verarbeitet hat. In
der Gesammtname „Lex Iulia et Papia P
er sich bis auf den heutigen Tag erhalten
tragen durchweg die Commentare der r
deren Fragmente wir in den Pandekten
hiervon kommt diese Bezeichnung bei den
nur vor bei:

Gai. 1, 145: *lex Iulia et Papia Poppae*
Ulp. 16, 2: *contra legem Iuliam Papiam*
oben § 4);
Ulp. de excus. (Vat. fr. 158): *lege I*
oben § 22);

---

1) In l. 80 D. de A. O. H. 29, 2: „*Pa*
legem Iuliam“ ist ohne Frage „*et Papiam*“ au
vom Corrector der Florentina hinzugesezt.

Ulp. de off. praet. tut. (Vat. fr. 214): *lege Iulia Papiaue* (vgl. oben §§ 22. 25. 29);

Paul. S. R. 4, 8, 4 (Coll. 16, 3, 4): *secundum legem Iuliam Papiamue* (vgl. oben § 21).

Unverständlich ist Dosith. § 2: *Lex enim Iulia et Papia ceterae partes iustitiae appellantur* [2]).

Wie aus den beigefügten Verweisungen zu ersehen, ist in allen diesen Stellen an beide Geseze zu denken, und wir haben daher keinen Beweis, dass die classischen Juristen diese Bezeichnung in anderer Weise gebraucht haben, als wenn sie sagen wollten, die fragliche Materie sei sowol in der Lex Iulia als auch in der Lex Papia enthalten.

§ 42.

Wegen der grossen Bedeutung unserer Geseze stellte sich sehr frühzeitig die Bezeichnung als „Leges" schlechthin fest, so dass „legibus scriptum est" ungefähr dasselbe bedeutet, wie wenn wir sagen würden „es heisst in der Ehegesezgebung". Aber dabei ist wol zu beachten, dass diese Benennung doch nur dann zulässig war, wenn der Zusammenhang deutlich zeigte, dass auch wirklich die Lex Iulia et Papia Poppaea gemeint war (z. B. kann man das in den Commentaren regelmässig annehmen). Im Uebrigen ist die grösste Vorsicht in diesem Punkte geboten; wenn man jedesmal unter „leges" die Lex Iulia et Papia verstehen wollte, würde man zu wunderlichen Resultaten kommen [1]).

---

2) Die Stelle ist so, wie sie dasteht, sinnlos; es ist mir auch nicht möglich gewesen, herauszubringen, was in dem Text der Juristen, dem sie entnommen ist, gesagt war.

1) Das ist auch wirklich der Fall gewesen. So nimmt z. B. Heineccius I, 1, 4 (p. 13. 14) den Ausdruck „praecepta legum" in pr. I. de nupt. 1, 10 kurzweg für die Lex Iulia et Papia in Anspruch und kommt, indem er § 12 eod. darauf bezieht [II, 6, 1 (p. 188)] zu dem Schluss, Augustus hätte die durch die Lex Iulia et Papia verbotenen Ehen für nichtig erklärt, während wir doch durch Ulp. ad l. I. et P. III (l. 16 D. de spons. 23, 1) wissen, dass das erst durch eine Oratio des Marc Aurel und Commodus geschah. (Gothofr. c. 4 hat diesen Fehler vermieden). Ebenso liegt auf der Hand, dass auch keine der beiden anderen von Heineccius mitgeteilten Stellen

Der gedachte Sprachgebrauch find
Eine Zusammenstellung der dahin geh
Ramos del Monzano I, 3, 3—5 (p. 59. 60
bemerken, dass der Index florentinus di
sern Gesezen durchgehend als „βίβλια α

Cap. III.

Zeugnisse über Anwendung und Ken
et Papia Poppaea ausserhalb der

§. 43.

Die Lex Iulia et Papia Poppaea w
bekannteste Gesez der früheren Kaiserzei
den zwölf Tafeln wol kein Gesez, welc
ergriff und Bestimmungen von so eins
für das ganze Volksleben enthielt, wie
kein Raum, alle Spuren des Gesezes auf
die allgemeine Bekanntschaft zu zeigen.
gewählt werden, und zwar das, welches f
grösste Bedeutung hatte: das Ius trium (qu
und es soll nachgewiesen werden, wo das
vorkommt. Dies Recht verlieh, wie wi
meine Capacität und befreite von allen St
von der höchsten Wichtigkeit, desselbe
den. Die folgenden Quellenstellen, name
zeigen uns denn auch, wie es für alle Cla
als erstrebenswert galt, in allen Teilen

---

den ihnen untergelegten Sinn hat, sondern das
zu verstehen sind. Auch Gitzler § 6 (p. 4
sem Argument und meint (worin ihm übrige
G: [11] p. 756) vorangegangen ist) aus Gaius 1,
zu können, dass die Lex Iulia et Papia die
durch Usus aufgehoben habe.

lange das Gesez überhaupt in Geltung war, auch zu allen Zeiten wiederkehrte, und oft geradezu ein Ehrentitel war.

1. Livia hatte seit 745/9 v. C. sowohl das einfache Ius liberorum, wie seit 767/14 n. C. das Ius communium liberorum. Dio 55, 2 (vgl. oben § 23); 56, 32 (vgl. oben § 28).

2. Dem Kaiser Caligula wurde 792/39 n. C. die Capacität durch Senatsbeschluss beigelegt, d. h. ihm wurde das Ius trium liberorum verliehen. Dio 59, 15: *Ἵνα γὰρ δὴ καὶ παρὰ τοὺς νόμους καὶ κληρονομεῖν καὶ δωρήματα τοιαῦτα λαμβάνειν, ὅτι μήτε γυναῖκα τότε γε μήτε παῖδας εἶχε, δύνασθαι δοκῇ, δόγμα τι προέθετο.*

3. Claudius verlieh gewissen Classen von Gewerbetreibenden unter andern Privilegien das Ius liberorum. Suet. Claud. 18. 19: — *naues — fabricantibus — commoda constituit pro condicione cuiusque: ciui uacationem legis Papiae Poppaeae, Latino ius Quiritium, feminis ius quattuor liberorum, quae constituta hodieque seruantur.*

Dies Privileg wurde übrigens von Constantin am 1. Dec. 334 für die Nauicularii Orientis erneuert, soweit damals überhaupt noch die Lex Iulia et Papia Poppaea in Kraft war (d. h. bezüglich der Capacitas inter uirum et uxorem). l. 7 C. Th. de nauic. 13, 5.

4. Von Galba erzählt Suet. Galba 14: *Iura trium liberorum uix uni atque alteri (dedit) ac ne his quidem nisi ad certum praefinitumque tempus.*

5. Unter Vespasian in das Jahr 73 n. C. gehört die durch eine Inschrift aus Rom (C. I. L. VI, 1877) bekannte Verleihung des Ius quattuor liberorum: *Persicus lib(ertus), manumissus at consilium*[1] *procuratorio nom[ine] aput Domitianum Caesarem in secund(o) co(n)s(ulatu), exercuit decurias duas, uiatoria(m) et lictoria(m) consulares, C. Cornelio Persico f(ilio), habenti equum publicum, Corneliae Zosimae, matri eius, habenti ius quattuor liberorum beneficio Caesaris, libertis libertabusque, liberis eorum, posterisque suis eorumue.*

6. Der Dichter Martial erhielt [nach Mommsens Ansicht (St. R. II p. 852[3])] durch Vespasian und Titus auf

1) Die Inschrift ist zugleich wegen der Erwähnung der Causae probatio vor dem Consilium juristisch interessant.

seine Bitte (2, 91) das Ius liberorum l
ist beachtenswert, wie hoch er selbst di
9, 97):

Rumpitur inuidia, tribuit quod
Ius mihi natorum, rumpitur inu

Die weiteren Erwähnungen des Ius
Dichter: eines gewissen Dento (8, 31),
Munna (10, 60) fallen wahrscheinlich u

7. Ungefähr in dieselbe Zeit geh
des Julius Menecrates, von dem es bei
20. ff. heisst:

Ergo quod Ausoniae pater augus
ius tibi tergeminae dederat laetab

8. Auch von Traian kennen wir
liberorum. Der jüngere Plinius bittet fü
dieses Rechts (Plin. ad Trai. 2), ein Wu
auch entsprach (ep. 2, 13, 8). Später su
steller Sueton dasselbe Recht mit Erfol
95 [2]).

9. Inschrift aus Brixia (Brescia
L. V, 4392 (vgl. Addit. ad h. l. p. 1079)
ornamentis decurion(alibus) Brixi[ae], V
[honorato] et iure quattuor [liberorum] us
d[iuo . . . . .] ex postulation[e populi] o
quod] in opus amp[hitheatri? dedit . . . .

10. Inschrift aus Forum Iulii
Oberitalien) C. I. L. V, 1768: . . . . . .
rorum iu[s a] diuina maies[tate] consecutus
g(ustalis) Aquil[eiae . . .] fecit si[bique].

11. Inschrift bei Orelli 2674 (ohne
mediae Victorinae L. Cordius Proclus, coniu
liberor(um,) q(uae) uix(it) an(nis) XXI, b(

12. Inschrift aus Pisaurum (Pesa
Orelli 82: *Abeienae, C(ai) f(iliae), Balbina*

---

2) Nicht gehören hierher Plin. ep. 7, 1
Ant. Pium 8, weil hier nicht das Ius liber
nischen Bedeutung, sondern allgemein die Vor
bei der Aemterbesetzung gewährten, gemeint

et Arimini, patronae municipi Pinatium Pisaurensium. Huic anno quinquennat(us) Petini Apri, mariti eius, plebs urbana Pisaurensium ob merita eorum . . . . ., cui Imp(erator) . . . . . ius commune liberorum concessit. L(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).

13. Inschrift aus Pisaurum (Pesaro in Umbrien) bei Orelli 2675: *L. Apuleio Braside, habenti IIII lib(erorum) ius, dat(um) ab Imp(eratore) . . . . . Aug(usto), VI vir(o) Aug(ustali), ornament(is) decurional(ibus) honor(ato), et Aug(ustali) mun(icipii) Ael(ii) Karn(unti), colleg(ii) fabr(orum) patrono et quinq(uennali), ob eximiam eius erga se liberalitatem, cuius dedicatione cum collega singulis HS n(ummos) L adiecto pane et uin(o) ded(it). L(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).*

14. Inschrift aus Rom von der Via Appia bei Henzen 6198: *Satimbia Marciana i(us) l(iberorum) h(abens) donauit Aeliae Cassiae itu(m) ambitu(m) et posterisq(ue) eorum.*

15. Inschrift aus Rom mit dem Datum des 31. Juli 252 bei Wilmans 311, Bruns font.[4] p. 201: — — *Statia Irene, ius liberorum habens, M. Licinio Timotheo donationis mancipationisque causa HS n(ummo) I mancipio dedit — —. Quot mihi Licinnio Timotheo tu Statia Irene, i(us) l(iberorum) h(abens), monumentum s(upra) s(criptum) HS n(ummo) I mancipio dedisti — — spopondit Statia Irene i(us) l(iberorum) h(abens). Actum pr(idie) Kal(endas) Aug(ustas) Impp. dd. nn. Gallo Aug(usto) II et Volusiano Aug(usto) coss.*

16. Inschrift aus Zarai (Zraya in Numidien) C. I. L. VIII, 4573: *Dis i(nferis) Ma(nibus). Ulpio Seuero, liberu(m) triu(m), uixit an(n)is triginta et III.*

17. Inschrift aus Nikopoli in Moesien. C. I. L. III, 755 (vgl. Add. p. 993): ☧ *Bonae memoriae Aureliae Marcellinae Oesc(ensis), pientissimae f(eminae), habens ius liberorum, filiae q(uon)d(am) Marcellini, cxpraef(ecti) leg(ionis) III Gallicae Danauae Damasco, quae uixit ann(is) L: Turranius Leontius presbyter coniugi benae meritae memoriam et sibi u(iuus) f(ecit).*

18. Arcadius und Honorius bestätigten am 23. April 395 jedes von den Nebenkaisern des vierten Jahrhunderts verliehene Ius communium liberorum als rechtsbeständig. l. 9. C. Th. de inf. h. q. sub tyrann. 15, 14.

19. Honorius und Theodosius II machten schliesslich

am 4. Sept.* 410 dem ganzen Institut di Verleihung des Ius liberorum ein Ende. lib. 8, 17 = l. 1 C. Iust. eod. t. 8, 58 (5 *a nobis ius liberorum petat, quod simul* (C. I.: *omnibus concedimus.*)

20. Doch wird noch am 17. Febr. Kaisern eine Entscheidung über das wol stammende Ius communium liberorum einer getroffen. l. 4 C. Th. eod. t. 8, 17.

§ 44.

Die angeführten Stellen beweisen di des Gesezes zur Genüge. Man darf wol allgemeine Bekanntschaft mit der Tenden inhalt der Lex Iulia et Papia vorhanden Wizwort wie das des Martial (5, 75):

Quae legis causa nupsit tibi Laeli uxorem potes hanc dicere legitimam

auf allgemeines Verständnis traf. Es wir dass die Lex Papia Poppaea bei der Hoch sung der Ehepakten vorgelesen worden s de nuptiis Philologiae et Mercurii II, 217 *exsurgens uirginis mater poscit de Ioue uti sub conspectu omnium, quidquid praeparauerat Maiugena, traderetur, ac gine non deesset; tunc tabulas ac Papi legem sinerent recitari. Cuius petitioni senatus attribuit, ut in consessu coelitum o* Man wird wol von dieser allegorischen H auf einen wirklichen Gebrauch schliessen dahingestellt bleiben, ob derselbe ein allg gesezlich geforderter war [1]).

So sehr aber auch das Gesez im a war, so wenig war es im Einzelnen geka sahen, die classischen Juristen bemüht der Lex Iulia und der Lex Papia genau z

1) Man dürfte natürlich nur an einen Abschnitt des Gesezes denken. Ein Analogon des Code civil bei der Eheschliessung geforde 212—226.

merte man sich sonst in der Litteratur wenig darum. Daher kommt es, dass die beliebteste Bezeichnung der Geseze die durch „Leges“ oder auch „Lex“ schlechthin ist (vgl. ob. § 42).

Tac. Ann. 2, 51 (s. ob. § 13); 15, 19 (s. ob. § 13); Dio 55, 2 (s. ob. §§ 23. 40), 56, 32 (s. ob. § 28.); Seneca de matr. fr. 87 (Haase). (Hieron. adu. Iouinian. I, 30): *Nam quid (ait Seneca) de uiris pauperibus dicam, quorum in nomen mariti ad eludendas leges, quae contra caelibes latae sunt, pars magna conducitur?*; Quintil. 8, 5 19 (s. ob. § 25); Plin. ep. 1, 14, 9; 2, 16, 4; paneg. 34: — *cauisti, ne fundata legibus ciuitas euersa legibus uideretur*; Vgl. Tac. Ann. 3, 25: — *utque antehac flagitiis, ita tunc legibus laborabatur*; Tertull. exhort. ad cast. 12: *Sufficiat ad consilium uiduitatis uel ista praecipua causa, importunitas liberorum, ad quos suscipiendos legibus compelluntur homines.* — Panegyr. Maximiano et Constantino dict. 2 (ed. Bährens): *Quare si leges eae, quae multa caelibes notauerunt, parentes praemiis honararunt, uere dicuntur esse fundamenta rei publicae* —. Macrob. Sat. 2. 4, 25: *Mox eidem obiecit* (Augustus), *quod ad contrahendum matrimonium legibus non paruisset.*

Wenn aber einmal ein spezielles Gesez citirt wird, so ist es trozdem leicht möglich, dass damit das ganze System der Leges gemeint sein soll. Lezteres scheint mir in folgenden Stellen der Fall zu sein:

1. Lex Iulia: Iuvenal 6, 38:

Sed placet Vrsidio Lex Iulia: tollere dulcem
cogitat heredem.

Apuleius apol. de magia 88 (ed. Hildebrand): *Lex quidem Iulia de maritandis ordinibus nunquam *scilicet ad hunc modum interdicit: Vxorem in uilla ne ducito.* Tertullian de monog. 16: *Heredes scilicet Christianus quaeret saeculi totius exheres? Habet fratres, habet ecclesiam matrem. Aliud est, si et apud Christum legibus Iuliis agi credunt et existimant caelibes et orbos ex testamento Dei solidum non posse capere.*

---

2) Bei Plin. pan. 42 scheint es mir geboten, vor allem an die Lex Iulia uicensimaria zu denken, vielleicht in zweiter Linie an unsere Geseze. Mart. 6, 7 und Iuvenal 2, 37 meinen sicher die Lex Iulia de adulteriis.

2. Lex Papia Poppaea Suet. C
§ 43, 3). Mart. Cap. de nupt. phil. II, 21

Bemerkenswert ist noch, dass der
Papia (Poppaea) nur in juristischen Werl

§ 45.

Seitdem durch Constantin die wese
Geseze aufgehoben waren, schwand die
derselben auch in der Jurisprudenz imme

Schon im Codex Theodosianus kann
nicht mehr so trauen wie bei den clas
heisst es z. B. in der Const. des Gratia
Theodosius I vom 17. Juni 380 (l. 9 C.
9, 42): *Item si matrem, modo ea ius habeat sola supererit mater, Papiae tamen legis neque trino partu fecunditati publicae grat* aber (vgl. ob. § 23), dass das Ius liberoru
der Lex Iulia war. Auch beginnt hier
Citiren des Gesammtgesezes statt seiner
der Ausdruck Lex Iulia et Papia wird (wie
nicht mehr mit solcher Schärfe gebrauch
Ulpian. Die Bezeichnung als Leges ko
vor z. B. l. un. C. Th. de poen. cael. 8,
l. 5. C. Th. de bon. uac. 10, 8 (vgl. ob.
de appell. 11, 30 (vgl. ob. § 36).

In nicht juristischen Schriften abe
geradezu falschen Darstellungen oder A
Schon Eusebios ist, als er unseres Ges
seiner teilweisen Aufhebung durch Const
gedenkt, augenscheinlich über dessen we
Unklaren. Es heisst in der Vita Const.
παλαιοὶ νόμοι στερήσει τῆς τῶν γονίμων
Dem Sozomenos (Hist. eccl. 1, 9. s.
dagegen bei Erzählung desselben Vorgan
vorgelegen zu haben.

Interessant sind folgende Verse aus
des Ausonius:

Iurisconsulto, cui uiuit adulter
Papia lex placuit, Iulia displic

Es ist klar, dass dem Dichter der Gesammtbegriff der Lex Iulia et Papia vorschwebte. Die Pointe soll offenbar darin liegen, dass dem Juristen von dem Doppelgesez der eine Teil (die Lex Iulia de maritandis ordinibus) angenehm, der andere (die Lex Papia) verhasst ist. Ausonius wusste jedoch nur im allgemeinen von einem Sittengesetz, das den Namen Lex Iulia führte, und verwechselte die Lex Iulia de mar. ord. mit der de adulteriis, womit dann aber die eigentliche Spize des Epigramms verloren ging [1]).

In Justinians Rechtsbüchern finden wir neben ganz zuverlässigen Angaben über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gesezen doch auch sehr grobe Fehler. Dahin gehört l. 27 C. de nupt. 5, 4 (worüber ob. § 5, 1), ferner die Novelle vom 18. März 536 (22, c. 43), wo der Verfasser mit seiner Gelehrsamkeit prunkt, und uns einen Iulius Miscellus als Autor der Lex Iulia miscella vorführt [2]).

Den Schluss mag Isidor von Sevilla bilden, der aus unserem Geseze sogar eine „Lex Papia Pompeia" gemacht hat [3]).

---

1) Schon Ramos del Monzano I, 2, 4 (p. 58) und Heineccius II, 19, 2 (p. 332) haben die notwendige Beziehung auf die Lex Iulia de adulteriis richtig erkannt. Das Epigramm findet übrigens seine beste Illustration durch Iuvenal 9, 70—90.

2) *Ἀλλὰ ταύτην δὴ τὴν προσθήκην οὐκ αὐτὸς ὁ Iulios Miscellas ἐξεῦρεν ἀλλὰ Quintos Mutios Scaevolas.* Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass nicht etwa *ὁ νόμος* zu ergänzen ist.

3) Isidor. Origg. 5, 15: *Nam sub Octauiano Caesare suffecti consules Papius et Pompeius legem tulerunt, quae a nominibus eorum appellatur Papia et Pompeia.* — Die neueren Ausgaben (auch Arevalus) corrigiren zwar *Poppaeus* und *Poppaea.* Aber es ist nicht anzunehmen, dass wir es hier mit einem Fehler der Handschriften zu tun haben. Das Decretum Gratiani I (d. 2, c. 6), welches diese Stelle übernommen hat, enthält ursprünglich den falschen Namen, der richtige ist erst durch die Correctores Romani hineingesezt.

Uebersicht.

§§ 1—3 Einleitung: Ansichten in der äussere Verhältnis der Geseze zu Thema (§ 2) und Methode (§ 3)

Cap. I. Zurückführung der einzel auf die Lex Iulia de maritandis Lex Papia Poppaea . . . .

I. Eheschliessung.

§ 4. A. Eheverbote . . . . .

§ 5. B. Altersgrenzen, innerhalb de dert wird . . . . .

§ 6. C. Massregeln zur Erleichterung

§ 7. D. Massregeln zur Verhinderun

§ 8. E. Verlöbnis . . . . .

§ 9. F. Concubinat . . . . .

§§ 10—12. II. Ehescheidung . . . . .

III. Belohnungen und Strafen .

A. Im Staatsrecht.

§ 13. 1. Vorrechte der Verheira reichen bei der Aemter

§ 14. 2. Virgo Vestalis . . .

B. Im Vormundschaftsrecht.

§ 15. 1. Immunität (?) . . .

§ 16. 2. Tutela mulierum . .

§ 17. C. Im Patronatsrecht . . .

§ 18. D. Ehrenrechte. . . . .

E. Im Erbrecht.

§ 19. Das System . . . . .

Erster Abschnitt: Incap

§§ 20—22. 1. Caelibat (§ 20) und Or nahmen (§ 22) . . .

§ 23. 2. Ius trium (quattuor) lib

		Seite
§ 24—30.	3. Capacitas inter uirum et uxorem. Bedeutung (§§ 24. 25) und System (§ 26). Libera testamenti factio (§§ 27. 28). Ursprung aus der Lex Papia (§§ 29. 30)	35
§§ 31. 32.	Zweiter Abschnitt. Defizienz	46
	Dritter Abschnitt. Schicksal der Caduca. — Caducorum uindicatio	
§ 33.	1. nach der Lex Iulia	48
§§ 34. 35.	2. nach der Lex Papia Poppaea	49
§ 36.	IV. Ereptoria	51
§ 37.	V. Vacantia	52
§ 38.	VI. Delatoren	52
§ 39.	VII. Patronatisches Erbrecht	53
§ 40.	VIII. Dispensationsrecht des Senats.	54
§§ 41. 42.	Cap. II. Die Bezeichnung als „Lex Iulia et Papia Poppaea“	56
§§ 43—45.	Cap. III. Zeugnisse über Anwendung und Kenntnis der Lex Iulia et Papia Poppaea ausserhalb der Jurisprudenz.	59

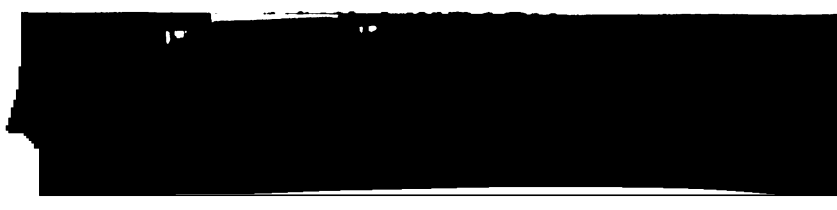

Lebenslauf.

Am 8. October 1856 wurde ich, Pa
lischer Confession — zu Demmin in P
mein Vater Heinrich Jörs Kaufmann
Pauline geb. Rassow verlor ich im fr

Nachdem ich die erste Erziehung b
in Wolgast genossen hatte, kam ich im
Gymnasium zu Stralsund und blieb dort b
Die lezten Schuljahre verbrachte ich auf den
zu Weimar unter der Leitung meines
Dr. Hermann Rassow, des damalig
Gymnasiums.

Im Januar 1875 starb mein Vater.
als Vormund mein Oheim, der Reichsge
Rassow.

Mit dem Zeugnis der Reife entlassen
1876 die Rheinische Friedrich-Wilhelms-
auf drei Semester. Dann studirte ich
in Leipzig und zulezt noch eins in Bon
obwohl als Jurist immatriculirt — zwei Ja
hatte, ob ich mich der Rechtswissenschaft
zuwenden sollte, wirkte schliesslich die A
durch meinen Lehrer, Herrn Prof. von S
hatte, dahin, dass ich mich ganz für das
schied. In meinen acht Semestern habe
folgender Herrn Professoren genossen: Bi
Friedberg, Hälschner, R. Kekulé, Kl
Menzel, Nasse, v. Noorden, Schäfer,
v. Stintzing, Stobbe, Usener, Wac

Vom April 1878 bis 1879 habe ich

als Einjährig-Freiwilliger beim 8. Kgl. Sächs. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg“ No. 107 zu Leipzig genügt.

Im Juni 1880 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung zu Cöln und wurde darauf zunächst am Kgl. Amtsgericht zu Euskirchen, dann aber seit dem 1. October 1880 zu Bonn als Referendar beschäftigt. Hier wurde es mir, obwohl ich kein akademisches Bürgerrecht mehr hatte, doch durch die Güte der Herrn Professoren Bechmann und Bücheler gestattet, ihren Vorlesungen zu folgen.

In Bonn und Leipzig bin ich Mitglied der historischen Seminare gewesen und danke es Herrn Prof. v. Noorden in die Grundsäze einer methodischen, historischen Forschung eingeführt zu sein. Vor allem aber sei es mir gestattet, dem Lehrer, der meinen Studien die Richtung gegeben und mir mit unermüdlicher Unterstüzung stets helfend zur Seite gestanden hat, meinen Dank auszusprechen: Herrn Prof. v. Stintzing.

Thesen.

1. Der Grund des Erlöschens der C
cursus causarum lucratiuarum liegt darin, d
Parteien Genüge geschehen ist.

2. De lege ferenda: Beim Verbreche
mildernde Umstände zugelassen werden.

3. Die Bestimmung des § 257 Al. :
zu verstehen, dass dem Angeklagten aus
Wort gegeben werden muss. Nicht genügt
er von seinem Recht Gebrauch machen
widern wird. Die Verlezung dieser Vorsc
Al. 3 eod. begründet stets die Revisio
Al. 2 St. P. O.)

4. Das Bestreben, den Angeklagte
Stadium des Verfahrens durch seine Ver
sprüche mit früheren Aussagen zu verwi
unserer Strafprocessordnung als unzulässig

5. Der Princeps in der altgermanis
Beamter des Pagus, nicht der Ciuitas.

6. Die Angabe des Augustus im M
T[ρι]ῶν ἀνδρῶν ἐγενόμη[ν δ]ημοσίων πρα
συνεχέσιν ἔτεσιν δέκα — ist absichtlich u
den Triumvirat fort bis zu den Jahren
727/27 v. C.

7. Die hauptsächlichste Bedeutung
bana liegt darin, dass die von ihr gesch
dauernder, vererblicher Zustand ist, währ
des Libertinus schon als Ingenuus gilt.

8. Es ist nicht erweislich, dass
Geseze des Augustus die von ihrem Urh
Zwecke auf einem anderen Gebiet als dem
haben.
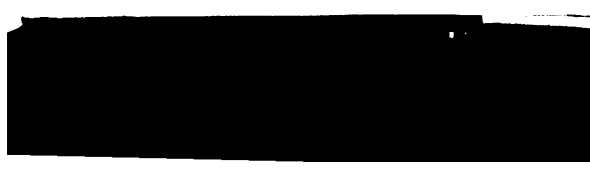
[redacted]